

Autor	Beitrag
Norbert Loermann 29.11.2005 16:47	Hallo aus dem Kreis Höxter, Kann mir jemand sagen, ob das BVerfG schon eine neue Entscheidung zum Thema "Sportwetten" getroffen hat ? Die Entscheidung sollte doch eigentlich im November kommen. Schöne Grüße und :danke: Norbert Loermann
Jörg Wiesemeier 29.11.2005 19:12	Hej aus Hamm, Anfang November war eine Anhörung beim BVerfG, aber der Beschluss oder das Urteil ist noch nicht da.
cherno 15.12.2009 10:04	Um was für eine Entscheidung hat es sich denn in diesem Beitrag gehandelt? Das Thema Sportwetten ist ja derzeit wieder sehr aktuell. Grüße, cherno
nile 17.12.2009 10:03	Nachdem Rheinland-Pfalz sein Landesglücksspielgesetz an Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) angepasst hat, dürfen die zuständigen Behörden in dem Bundesland die Vermittlung privater Sportwetten verbieten. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Eilverfahren aufgrund summarischer Prüfung entschieden. Hintergrund: Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hatte dem in Mainz ansässigen Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Vermittlung von Sportwetten untersagt. Zwar hatte das OVG Wettanbietern in der Vergangenheit zunächst bis zur Entscheidung in der Hauptsache erlaubt, weiterhin Sportwetten zu vermitteln. Wegen der Ende 2008 erfolgten Änderung des Landesglücksspielgesetzes, der Übernahme der Mehrheit der Geschäftsanteile der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH durch das Land Rheinland-Pfalz und der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht beantragte die ADD eine Abänderung dieser vorläufigen Erlaubnis privater Sportwetten. Das OVG gab dem Antrag statt. Es bestätigte damit vorläufig das Verbot der privaten Vermittlung von Sportwetten. Das OVG hält das Verbot privater Sportwetten nunmehr voraussichtlich für rechtmäßig. Das Land Rheinland-Pfalz habe die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages zur Bekämpfung der Spielsucht umgesetzt und sei damit auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gefolgt. So dürfe die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zukünftig keine Annahmestellen in Spielhallen oder in der Nähe von Schulen betreiben. Das Personal der Annahmestellen müsse zuverlässig sein und geschult werden, damit es die Anforderungen des Jugendschutzes sowie des Spielerschutzes beachte. Insbesondere solle es bis Ende 2011 landesweit nur noch 1.150 Annahmestellen geben. Das Veranstellen und Vermitteln von Glücksspielen im Internet sei verboten. Gleichzeitig werde Werbung für Glücksspiele im Fernsehen und im Internet untersagt. Im Übrigen müsse die Werbung Hinweise auf die Suchtgefahr enthalten. Schließlich seien Beratungsstellen für Glücksspielsüchtige auszubauen.

Autor	Beitrag
Waldemar 24.12.2009 09:16	quote----- Original von nile So dürfe die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zukünftig keine Annahmestellen ... in der Nähe von Schulen betreiben. ----- Also, ob Schulkinder sich wirklich für Lotto interessieren? Zumal man zum Lottospielen doch auch seinen Ausweis vorzeigen muss. Sonnige Grüße, Waldemar
haehnel 26.12.2009 11:12	quote----- Original von Waldemar_ Original von nile So dürfe die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zukünftig keine Annahmestellen ... in der Nähe von Schulen betreiben. ----- Also, ob Schulkinder sich wirklich für Lotto interessieren? Zumal man zum Lottospielen doch auch seinen Ausweis vorzeigen muss. Sonnige Grüße, Waldemar Eben: II. Spielvertrag § 5 Spielteilnahme 1. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt. 2. Minderjährige sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen. 3. Die Teilnahme an den Ziehungen ist mit den jeweils gültigen Online-Spielscheinen, die das Unternehmen herausgegeben bzw. zugelassen hat, mittels Quicktipp oder mit den mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen möglich. 4. Der Spielschein und die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich zur Eingabe der Daten.

Autor	Beitrag
Schadulke 23.02.2010 08:22	Hallo, nachdem eine Klägerin 2004 beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt darauf verwiesen hatte, dass sie für die Vermittlung von Sportwetten an ein in Gibraltar ansässiges Unternehmen keine Erlaubnis braucht und beantragt hatte, dass ihr dem entsprechend eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erteilen sei, hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt nun die Rechtmäßigkeit des im Land Sachsen-Anhalt geltenden staatlichen Monopols für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten bestätigt. Man wundert sich manchmal, auf was für Ideen manche Leute kommen. Das war doch nun wirklich klar, dass sie damit nicht durchkommt. http://isa-guide.de/law/articles/28655_ovg_Isa_rechtmassigkeit_des_sportwettenmonopols_fuer_das_land_sachsen_anhalt_bestaetigt.html Gruß, Gerd Schadulke
Claire 03.03.2010 16:14	Hier gibt es die Details dazu (der in Gibraltar ansässige Buchmacher hört auf den namen "Carmen Media"): http://isa-guide.de/law/articles/28772_schlussantraege_des_generalanwalts_in_den_rechtssachen_markus_stoss_und_carmen_media_group_am_4_maez.html Grüße, Claire
Schadulke 09.03.2010 08:53	Hallo, Arendts bringt es eigentlich ganz gut auf den Punkt: "Reicht es aus, nur den "Sektor" der Wetten bzw. Sportwetten (ohne die gleich strukturierten, aber in Deutschland rechtlich völlig anderes geregelten Pferdewetten) systematisch und kohärent zu regeln (sog. "vertikale" Kohärenz), ohne das vergleichbare und/oder substituierbare Glücksspielarten zu berücksichtigen wären? Oder muss der einschränkende Mitgliedstaat insgesamt eine systematische kohärente Glücksspielpolitik verfolgen (insbesondere ein einheitliches Schutzniveau) und sämtliche Glücksspielformen kohärent regeln ("horizontale" Kohärenz)? Wie sind die vom Mitgliedstaat vorgebrachten zwingenden Gründe des Allgemeinwohls bei der Rechtfertigungsprüfung zu berücksichtigen? Kommt es bei dem von Deutschland als zwingender Grund genannten Ziel der Spielsuchtbekämpfung auch auf die Substituierbarkeit an, d.h. ist es von Bedeutung, ob Glücksspielkunden in weniger regulierte Glücksspielarten (v.a. die in Deutschland lediglich dem Gewerberecht unterliegenden Glücksspielautomaten) abwandern, so dass dieses Ziel letztlich konterkariert wird?" Das sind in der Tat die wesentlichen Fragen, die es zu beantworten gilt. Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
hanisch-beckum 09.03.2010 09:09	Hallo und einen wunderschönen sonnigen Gruß aus Beckum. Da kommt doch wirklich Freude auf wenn man zusätzlich zu dem tollen Wetter noch per Fax vom Verwaltungsgericht Münster erfährt das ein weiterer Antrag eines Sportwettenvermittlers (Tipico Co Ltd.) aus Malta gescheitert ist und ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gegen unsere OV abgelehnt wurde ;-)):party4: (Da warens nun schon 5....) Nur Mut Städte und Gemeinden. Ihr seht es geht doch!
Schadulke 11.03.2010 08:08	Hallo hanisch-beckum, was hat das VG Münster denn mit einem Sportwettenvermittler aus Malta zu tun? Welches war der Ursprungsantrag? Grüße, Gerd Schadulke
Wilde Irene 15.03.2010 13:08	Polit-Sponsoring Die nordrhein-westfälische FDP rückt vom strikten Staatsmonopol bei den Sportwetten ab. Mit einer «kontrollierten Öffnung» solle vor allem den Einnahmeverlusten für gemeinnützige Einrichtungen durch sinkende Erträge aus den staatlichen Wetten begegnet werden, sagte der FDP-Landesvorsitzende Andreas Pinkwart. http://www.ad-hoc-news.de/abruecken-vom-monopol--/de/Regional/21125047 Gauselmann Gruppe: Einstieg in die privatisierten Sportwetten in Italien Die „Merkur Interactive GmbH“ mit Sitz im nordrhein-westfälischen Espelkamp, ein Tochterunternehmen der familiengeführten Gauselmann Gruppe, erhält Lizenzen vorwiegend in Norditalien für die privatisierten Sportwetten. http://www.openpr.de/news/118227/Neues-internationales-Geschaeftsfeld-der-Gauselmann-Gruppe-Einstieg-in-die-privatisierten-Sportwetten-in-Italien.html
Meike 15.03.2010 17:55	Hallo Irene, die FDP hat aktuell die gleichen Umfragewerte wie die Linken, d.h. 6%. Da kann man dann wohl von einer Mindermeinung sprechen. Gruß Meike
schneiderlein 17.03.2010 17:36	Und wir wollen hoffen, dass es so bleibt. :anbeten: schneiderlein

Autor	Beitrag
Corleis 17.03.2010 23:17	quote----- Original von schneiderlein Und wir wollen hoffen, dass es so bleibt. :anbeten: schneiderlein ----- Hey, bei ca. 60 Millionen wahlberechtigten Deutschen ist deine Meinung gerade mal 0,000000006% der meinungsbildenden Bevölkerung wert. Denk immer daran, wenn du über 6% der Wähler redest! :respekt:
foerster 29.03.2010 10:46	Novomatic plant übrigens die Eröffnung einer Sportwetten-Filiale in Deutsch-Wagram. Die Politik spricht sich von Seiten sämtlicher Parteien dagegen aus, kann jedoch nichts dagegen ausrichten, da eine solche Unternehmung durchaus gesetzeskonform ist. Insofern wird die Sportwett-Filiale wohl kommen. Wieder einmal. http://kurier.at/nachrichten/niederoesterreich/1990018.php foerster
Claire 02.04.2010 13:09	Wann die Filiale kommen soll, geht aus dem Artikel jedoch nicht hervor. Weiß da jemand etwas Genaueres? Grüße, Claire
lene 12.04.2010 17:16	Das Ganze soll auf jeden Fall 2011 über die Bühne gehen. Genaures weiß man aber wohl noch nicht bzw. wurde noch nicht öffentlich kommuniziert.
prochnau 16.04.2010 08:01	Woher stammt denn die 2011-Info?

Autor	Beitrag
Schadulke 23.04.2010 08:41	Hallo, nach Aussage des Landgerichtes Saarbrücken ist die Vermittlung von Sportwetten auch nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages nicht strafbar: Das LG Saarbrücken hat durch Beschluss vom 14. Januar 2010 (5 KLS 2 Js 1096/07 (22/08) die Eröffnung eines strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen einen Vermittler von Sportwetten aus Rechtsgründen abgelehnt. Das Gericht verweist in seiner Begründung darauf, dass die Vermittlung von Sportwetten auch für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 bis zum 30. April 2008 keinen Straftatbestand erfülle und folglich nicht strafbar sei. Dabei lässt das Gericht zunächst offen, ob der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten, welcher Sportwetten an ein Unternehmen in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat vermittelt hatte, eine Erlaubnis im Sinne des § 284 StGB benötigt oder nicht. Jedenfalls würde selbst bei vollständiger Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes die strafrechtliche Sanktionierung der abgeurteilten Tat sowohl für Handlungen vor dem 1. Januar 2008, als auch für den die Anklage betreffenden Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. April 2008 nicht strafbar sein. Zunächst verweist das Gericht darauf, dass für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2008 – also bis zum 31. Dezember 2007 – es schlichtweg an einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das staatliche Wettmonopol und damit für eine strafrechtliche Sanktion gefehlt habe. Solange nämlich das bestehende Wettmonopol in seiner konkreten rechtlichen sowie in der Praxis realisierten Ausgestaltung nicht primär der Vermeidung und Abwehr von Spielsucht und problematischem Spielverhalten diene, stelle ein strafbewehrter Ausschluss gewerblicher Wettangebote einen unverhältnismäßigen und unzumutbaren Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Dabei hebt das Gericht nochmals hervor, dass der bis zum 31. Dezember 2007 geltende Lotteriestaatsvertrag verfassungswidrig war, wobei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die Rechtslage im Bundesland Bayern beschränkt gewesen sei, sondern auf alle anderen Bundesländer auch übertragen werden könne. Letztlich fehle für die Anwendbarkeit der Strafnorm des § 284 StGB eine tragfähige gesetzliche Grundlage bis zum 31. Dezember 2007, wobei das Gericht zutreffend hervorhebt, dass sich auch nichts dadurch daran ändere, dass das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung getroffen habe. Eine strafrechtliche Verurteilung könne nämlich nicht auf die durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochene befristete und ausdrücklich auf das Ordnungsrecht beschränkte Fortgeltungsanordnung gestützt werden. Sodann hebt das Gericht hervor, dass auch für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 bis April 2008 (Abmeldung des Gewerbes durch den Angeschuldigten) und darüber hinaus auch für das weitere Jahr 2008 eine Bestrafung des Angeschuldigten für das Betreiben eines Wettbüros aus Rechtsgründen nicht in Betracht komme. Hier verweist das Gericht im Wesentlichen darauf, dass § 25 Abs. 1 GlüStV erneut eine Übergangsfrist für die administrative Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages vorsehe, so dass sich auch der Regelungsgehalt des Glücksspielstaatsvertrages erst nach Ablauf dieser nochmaligen Übergangsfrist zum 31. Dezember 2008 voll entfalten könne. Nach der vorbeschriebenen Übergangsregelung durften nämlich bis dato "erlaubte" Glücksspielanbieter ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2008 fortsetzen. Hierzu führt das Landgericht aus, dass diese Regelung erneut den Verdacht der Verfolgung fiskalischer Interessen nähren könne, wobei aber noch maßgeblicher sei, dass eben während dieser Übergangszeit im Jahre 2008 erneut Veranstalter tätig werden durften, deren Erlaubnis sich ausschließlich nach den Anforderungen des eben nicht konsequent an den oben genannten Gemeinwohlzielen ausgerichteten

Autor	Beitrag
	und daher grundrechtswidrigen Lotteriestaatsvertrag richteten. Letztlich stehe ohne Zweifel fest, dass für den in Rede stehenden Tatzeitraum im Jahre 2008 Inhaber von sogenannten Alterlaubnissen den gemeinwohlorientierten Maßgaben einer Erlaubniserteilung nach dem GlüStV nicht unterworfen waren. Bis zum 31. Dezember 2008 konnte es daher an wirksamen Einsatzlimits, an Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Gestaltung von Werbung der einzelnen Annahmestellen sowie an den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Detailregelungen zur technischen Ausgestaltung der einzelnen Wettangebote weiterhin fehlen. Insgesamt folgt das LG Saarbrücken damit der Rechtsprechung anderer Strafgerichte, die auch nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere für das in den Verfahren bisher streitgegenständliche Jahr 2008 von einem straflosen Verhalten ausgehen. http://isa-guide.de/law/articles/29326_landgericht_saarbruecken_vermittlung_von_sportwetten_auch_nach_inkrafttreten_des_gluecksspielstaatsvertrages.html Gruß, Gerd Schadulke
schneiderlein 05.05.2010 15:06	Dass der derzeit geltende Staatsvertrag zum Wettmonopol in Deutschland 2011 ausläuft, dürfte bekannt sein. Nun haben DFB, DFL, DOSB und die Stiftung deutsche Sporthilfe eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, in dem sie eine (regulierte) Öffnung des Sportwettmarktes fordern. Da wittert der organisierte Sport wohl eine neue Einnahmequelle, auch wenn der Staat einen Teufel tun und darauf verzichten wird. http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/524571/artikel_Deutscher-Sport-fordert-kontrollierte-Oeffnung-des-Sportwettenmarktes.html schneiderlein
prochnau 07.05.2010 09:24	Ist eigentlich nur logisch und konsequent, dass sich der organisierte Sport in dieser Angelegenheit mal zusammentut und für eine gemeiname Sache einsteht, zumal alle Beteiligten von einer solchen Öffnung profitieren würden. Ich bezweifle aber auch ganz stark, dass das irgendeinen Effekt hat. Und schon gar nicht jetzt, wo doch herausgekommen ist, dass Deutschland in den kommenden Jahren sowieso schon mit weniger Finanzmitteln aufgrund fehlender Steuererträge auskommen muss.
schneiderlein 10.05.2010 15:00	Zumal ich auch gar nicht so sicher wäre, ob eine weitere Bezuschussung des Sports so sinnvoll ist. Denn wenn beispielsweise bei Fußballvereinen plötzlich das Geld da wäre, um 100 Mio. Euro für einen Spieler zu zahlen, dann haben wir hier bald ähnliche Misverhältnisse wie in anderen Ländern Europas und das gilt es meiner Meinung nach zu verhindern. schneiderlein
march 13.05.2010 15:21	Das sehe ich ähnlich. Wenn selbst Regionalligaspieler bereits Monatsgehälter von 10.00 Euro und mehr verdienen, dann stimmt doch irgendetwas mit der Verhältnismäßigkeit nicht mehr. Ich bin auch der Meinung, dass man diese Entwicklung nicht auch noch weiter vorantreiben muss, wenn noch mehr Gelder in den Sport gepumpt werden. Oder man müsste exakt festsetzen, dass solche Gelder nur für kleine Vereine, Sportausrüstung und Jugendförderung ausgegeben werden darf. march

Autor	Beitrag
anders 13.05.2010 19:40	Es geht hier doch gar nicht um den (Massen-) Sport! Das ist das Ergebnis des inzwischen unkontrollierbar gewordenen Föderalismus in Deutschland. Wer nationale Verantwortung auf die unbedarften Gemeinden, etc. verlagert, will doch nur die umsetzbaren Entscheidungen der EU in nationales Recht verhindern. Es geht hier um die Schaffung neuer Versorgungsmöglichkeiten und Posten für Politiker und Lobbyisten. Mit jeder neuen Wahl einen weiteren gesicherten Rentenanspruch. Warum gibt es sechzehn Lottogesellschaften in Deutschland, wenn man mit einer Zentralgesellschaft das gleiche Ziel erreicht. Hier werden doch nur die Spielergewinne zweckendfremdet und/oder verpulvert. Man sollte mal die Parteizugehörigkeit der Geschäftsführer und sonstiger überflüssiger Postenträger bei Lotto und Toto ermitteln, erst dann kann man aus reinem Mitleid auch für diese Versorgungsmethode Verständnis aufbringen. Nicht der Sportler ist das Problem, denn den braucht man doch sowieso nur auf Zeit. Was hat man in den letzten Jahrzehnten eigentlich gemacht??? schneiderlein hat die Problematik und Fakten doch schon gefunden - Zitat unter: http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/524571/artikel_Deutscher-Sport-fordert-kontrollierte-Oeffnung-des-Sportwettenmarktes. ... Bereits Anfang März hatten die in der Initiative Profisport Deutschland (IPD) vereinigten Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), Basketball-Bundesliga (BBL), Deutsche Eishockey-Liga (DEL) und Handball-Bundesliga eine kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarkts gefordert. "Damit einhergehen muss eine Garantie für eine nachhaltige Finanzierung des Amateur- und Breitensports", betonte damals Christian Seifert, Vorsitzender der DFL-Geschäftsführung und Sprecher der IPD. Die bestehende Monopol-Struktur im Bereich Sportwetten hätten in mehrfacher Hinsicht versagt. Sowohl der Sport als auch Wettanbieter und ehrliche Wettkunden seien zu Verlierern des Systems geworden. Das Ziel der Suchtvorbeugung sei verfehlt worden Übrigens gab es das Thema schon mal vor einigen Jahren. Bedeutet das eine neue Chance für Bwin in Deutschland?
march 15.05.2010 17:02	quote----- Original von anders Warum gibt es sechzehn Lottogesellschaften in Deutschland, wenn man mit einer Zentralgesellschaft das gleiche Ziel erreicht. Hier werden doch nur die Spielergewinne zweckendfremdet und/oder verpulvert. ----- Ein guter Punkt, da stimme ich dir absolut zu. Zumal es sämtliche Strukturen und Funktionsweisen nur unnötig verkompliziert. Eine plausible Erklärung für diese Handhabe will mir abgesehen von deinen Unterstellungen auch nicht einfallen. Es gibt dafür einfach keinen Grund.

Autor	Beitrag
prochnau 18.05.2010 15:08	Bwin wird es in Deutschland vorerst trotzdem nicht geben. Wie kommst du darauf?
march 26.05.2010 13:42	Ich könnte mir schon vorstellen, dass es für private Sportwettanbieter bizeiten noch eine Chance gibt, denn ich glaube, dass das staatliche Monopol auf Dauer nicht zu halten sein wird. Gerade in Anbetracht der Entwicklungen im europäischen Ausland nicht. Wir werden wohl abwarten müssen, was das Jahr 2011 und die dann anstehenden Verhandlungen um den Glücksspielstaatsvertrag bringen werden. march
Schadulke 27.05.2010 07:13	Hallo, nach Erkenntnissen des Deutschen Buchmacher Verbandes würde der Staat (von angenommenen zehn Milliarden Euro Wettumsätzen) 200 Millionen Euro mehr verdienen, würde der Sportwettmarkt legalisiert werden. Spätestens bei diesen Zahlen dürfte klar sein: Eine (zumindest Teil-)Öffnung wird kommen. Viele Grüße, Gerd Schadulke
gmg 27.05.2010 07:19	Und welche "Erkenntnisse" hat der Deutsche Buchmacher Verband bezüglich der fehlenden 9.800.000.000 € ? Wo bleiben die ? Bei den Wettanbietern im Ausland ? Pro Milliarde Wetteinsatz "kassiert" der deutsche Staat also lächerliche 20 Millionen € ? > 2 % !! Das lohnt sich nicht !! Grüße
foerster 01.06.2010 15:45	Aufgrund der anstehenden WM sind Sportwetten in aller Munde - und die staatlichen Anbieter verziehen das Gesicht. Zu viele illegale Anbieter versauen das Geschäft und sorgen mit verschleppten Wettbüros und juristischen Trickereien für schlechte Zahlen bei Oddset und Toto. Hinzu kommt das Werbe- und Internetverbot, womit man schlechte Chancen hat gegen ausländische Anbieter. Das wurde bereits deutlich beim letzten Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft, als man Bwin-Banner am Spielfeldrand sehen konnte. Die Laune könnte da wohl bloß der Einzug des deutschen Teams ins Finale verbessern. http://isa-guide.de/gaming/articles/29711_lotto_informiert_oddset_und_toto_stemmen_sich_gegen_die_unerlaubte_konkurrenz.html foerster
anders 02.06.2010 03:07	http://isa-guide.de/gaming/articles/2971...konkurrenz.html So ein Quatsch - isa-guide.de ist damit natürlich nicht gemeint.
foerster 04.06.2010 12:39	Was ist Quatsch?

Autor	Beitrag
anders 05.06.2010 05:27	http://isa-guide.de/gaming/articles/2971...konkurrenz.html Nicht gegen die unerlaubte Konkurrenz muss sich Lotto Rheinland-Pfalz GmbH wehren sondern gegen die vielen deutschen und gesetzlichen Möglichkeiten. Ob man deshalb aber gleich ein nicht ganz billiges Spezialisten-Team mit Sitz in Mainz etablieren muss, sei einmal dahin gestellt. Dem Bericht zufolge will man damit doch nur die neuen und verstärkten Werbemaßnahmen und die "Oddset-Premium-Annahmestellen" rechtfertigen. Deshalb muss man sich aber auch hier fragen, ob da nicht ein großer Teil von Spielergewinnen rechtswidrig und grundlos „verpulvert“ wird. Sollte man nicht lieber dem Glücksspieler sein ihm zustehenden Gewinn zu 100 % auszahlen und nicht durch fragwürdige Erklärungen seinen Gewinn schmälern? Warum jammert/wettert der Verantwortliche für die Sportwetten bei der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Dirk Martin, eigentlich so halbherzig gegen Teile des deutschen Glücksspielwesens? Nicht nur die illegalen Wettbüros, was man dabei auch immer verstehen mag, sind das „Dirk Martin-Problem“. Es sind wohl eher die fehlenden nationalen Regelungen ohne Ausnahmen im deutschen Glücksspiel. Warum fordert er z. B. nicht ganz klar das Verbot der Fernsehglücksspiele und (Strip-) Pokerturniere? Da geht doch auch ein Großteil seiner möglichen Mittel hin. Und die Wirtschaftskrise wird auch einen Teil seiner erhofften Einnahmen geschluckt haben. Ein Monopolbetrieb, dazu noch staatlich gefördert, wird auch künftig immer einen großen Vorteil gegenüber dem nichtmonopolisierten Unternehmen haben. Aber muss das gleich soweit gehen, dass die Lotto Rheinland GmbH auch in Ungarn stümperhaftes deutsches Recht anwenden will? Irgendwie macht das schon Angst. Unerklärlich ist auch, dass er sich über die Steuern und sonstigen Abgaben so aufregt. Welche Aufgabe hat eigentlich der Monopolist Lotto Rheinland-Pfalz gegenüber dem Gesetz und Bürger? Hierzu das Zitat: Das Monopol ist aber an Auflagen geknüpft. Hohe Abgaben ans Land sowie ein weitgehendes Werbe- sowie ein totales Internetverbot schaden der Marktauglichkeit. Und die kommerzielle Konkurrenz zahlt nach wie vor weder Steuern und Abgaben noch bemüht sie sich um zurückhaltende Werbung. Während beispielsweise Lotto Rheinland-Pfalz weder in Stadien noch im Fernsehen für Oddset werben darf, konnte ein illegaler Wettanbieter ungeniert am vergangenen Samstag beim Länderspiel Ungarn gegen Deutschland im öffentlich-rechtlichen Fernsehen massive Bandenwerbung für sich machen. Ein weiterer Höhepunkt seiner Äußerungen (Zitat): „So unterstützt jeder abgegebene Tippschein auch direkt den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz.“ Wie hoch ist der regelmäßige Anteil eines Tippscheines für den Amateurfußball in Cent/€? Wo findet man die nachprüfbaren Zahlen und Beträge? @ foerster hieraus ergibt sich u. a. der Begriff: Quatsch. Ist doch noch sehr human gewählt, oder?

Autor	Beitrag
prochnau 08.06.2010 13:11	Anbei ein Entscheidungstext zur Versiegelung von (Sport-)Wettbüros nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts: Leitsatz: Das Nds. Innenministerium kann als Glücksspielaufsichtsbehörde zur Bekämpfung illegalen Glücksspiels Untersagungsverfügungen im Wege unmittelbaren Zwanges auch durch Versiegelungen von Wettbüros durchsetzen. Auf § 26 Nr. 1 Nds. SOG kann eine solche Versiegelung hingegen nur vorübergehend als Eilmaßnahme gestützt werden. Gründe: Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Der Antragsgegner stellte bei örtlichen Kontrollen am 22. und 28. Oktober 2009 fest, dass die Antragstellerin in zwei von ihr betriebenen Betriebsstätten in B. Sportwetten der Firma "C. " vermittelte; die Firma "C. " ist nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 NGlüSpG. Der Antragsgegner versiegelte deshalb gestützt auf § 26 Nr. 1 Nds. SOG sofort vollziehbar verschiedene von der Antragstellerin für die Vermittlung der Sportwetten genutzte Geräte sowie die Eingangstür einer ihrer beiden Betriebsstätten. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der am 9. November 2009 erhobenen Klage gegen die am 22. und 28. Oktober 2009 erfolgten Sicherstellungen wiederhergestellt und zur Begründung ausgeführt, dass der Antragsgegner zwar grundsätzlich auch zur Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG befugt sei, es vorliegend zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der Kammer aber an der erforderlichen "gegenwärtigen Gefahr" i. S. d. § 2 Nr. 1b Nds. SOG fehle. Denn die Antragstellerin habe erklärt, die unerlaubte Vermittlungstätigkeit aktuell einzustellen. Zur Fortdauer der Sicherstellung müsse deshalb eine Wiederaufnahme der umstrittenen Tätigkeit mit "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit" erfolgen. Hierfür lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Um dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, hat der Antragsgegner die Versiegelung aufgehoben. Soweit die Antragstellerin darin eine Erledigung der Sicherstellung sieht, kann ihr nicht gefolgt werden. Erledigt ist ein Verwaltungsakt - wie hier die Sicherstellung (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 2.7.2009 - 11 LC 4/08 -, NdsVBI 2009, 283 ff.; NdsRpfl 2009, 363 ff.; NordÖR 2009, 403 ff.; NVwZ-RR 2009, 954 ff.) -, wenn von ihm keine Rechtswirkungen mehr ausgehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.9.2008 - 7 C 5/08 -, NVwZ 2009, 55 f., m. w. N.). Das ist vorliegend - auch für das vorläufige Rechtsschutzverfahren - hinsichtlich der Sicherstellungen vom 22. und 28. Oktober 2009 nicht der Fall. Die dabei ursprünglich versiegelten Gegenstände sind weiterhin vorhanden und können tatsächlich problemlos erneut versiegelt werden. Auch rechtlich ist dies nach §§ 26 ff. Nds. SOG nicht ausgeschlossen. Dazu kann offen bleiben, ob ein Gegenstand, der von der Behörde in Vollzug des § 29 Abs. 1 Nds. SOG, d. h. wegen Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung, herausgegeben worden ist, nachfolgend gestützt auf die ursprüngliche Verfügung nochmals sichergestellt werden kann oder ob eine Sicherstellung nur jeweils einmal möglich ist - wie offenbar die Antragstellerin geltend machen will; eine solche Fallgestaltung ist vorliegend jedenfalls nicht gegeben. Denn der Antragsgegner hat die sichergestellten Gegenstände nicht wegen Wegfalls der Voraussetzungen durch "Entsiegelung" i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG herausgegeben, sondern allein, um dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss nachzukommen. Einem solchen prozessualen Verhalten kommt nicht die gleiche Wirkung wie einer Herausgabe nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG zu; es lässt vielmehr das Recht der Behörde unberührt, gegen den

Autor	Beitrag
	Beschluss Beschwerde einzulegen und im Obsiegensfalle die betroffenen Gegenstände erneut zu versiegeln. Schließlich erledigt sich eine Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG grundsätzlich auch nicht allein durch Zeitablauf. Die demnach zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist allerdings in der Sache unbegründet, da jedenfalls heute eine erneute Versiegelung nicht mehr auf § 26 Nr. 1 Nds. SOG gestützt werden kann. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, § 22 NGLüSpG (vgl. zum Vorrang gegenüber § 15 Abs. 2 GewO: BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 6 C 19/06 -, BVerwGE 126, 149 ff.) hat der Antragsgegner, dem nach § 23 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG in Niedersachsen die Glücksspielaufsicht obliegt, u. a. die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel unterbleibt. Zu diesem Zweck kann er nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen, und zwar gemäß Satz 3 dieser Bestimmung insbesondere (vgl. dazu, dass die Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschließend ist: Nds. LT- Drs. 15/4090, S. 70) auch die Vermittlung unerlaubter Glücksspiele untersagen. Eine solche Untersagungsverfügung ist nach § 9 Abs. 2 GlüStV sofort vollziehbar und wird nach Maßgabe des Landesrechts mit den darin vorgesehenen allgemeinen Zwangsmitteln, in Niedersachsen also gemäß § 70 NVwVG, §§ 64 ff. Nds. SOG vollstreckt. Wird - wie hier wegen eines Verstoßes gegen den GlüStV und das NGLüSpG, d.h. wegen der Vermittlung von in Niedersachsen nicht zugelassenen Sportwetten - die Ausübung der betroffenen gewerblichen Tätigkeit untersagt, so schließt die Befugnis, eine solche Verfügung mit unmittelbarem Zwang nach § 69 Nds. SOG durchzusetzen, grundsätzlich auch das Recht ein, Gegenstände oder Räume, die zum Zweck der unerlaubten Gewerbeausübung genutzt werden, sicherzustellen bzw. zu versiegeln (vgl. auch Nds. MI, Nds. LT-Drs. 16/1803, S. 2). Dies ist im allgemeinen Gewerbe- (vgl. § 35 Abs. 5 GewO a. F. sowie dazu Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Loseblatt, 55. Ergänzungslieferung, Stand August 2009, § 35 GewO, Rn. 171 f.; Tettinger/Wank, GewO, 7. Aufl., § 35, Rn. 191 f., jeweils m. w. N.) und Handwerksrecht (vgl. zu § 16 Abs. 9 HwO Schmitz, in: Schwannecke (Hrsg.), HwO, Loseblatt, Stand III/10, § 16, Rn. 42) anerkannt; für das Glücksspielrecht gilt nichts anderes (vgl. nur VG Bremen, Beschl. v. 29.4.2010 - 5 V 386/10 -, juris). Dass solche Gegenstände oder Räume ggf. auch anderweitig und dann zu legalen Zwecken genutzt werden können, steht der Sicherstellung bzw. Versiegelung insbesondere bei einem beharrlichen Verstoß weder grundsätzlich entgegen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 9.5.2005 - 8 ME 52/05 -, GewArch 2005, 381 f., m. w. N.) noch ist eine solche Maßnahme unverhältnismäßig (§ 69 Abs. 6 Nds. SOG), da eine lediglich zwangsgeldbewehrte Untersagungsverfügung im Sportwettenbereich nach den gerichtsbekannten Vollzugserfahrungen in Niedersachsen (vgl. Nds- LT-Drs. 16/1803, S. 3) und anderen Bundesländern (vgl. etwa VG Bremen, Beschl. v. 29.12.2009 - 5 V 1886/09 -, sowie VG München, Urt. v. 31.7.2008 - M 22 K 08.1806 -, jeweils juris) häufig wenig erfolgversprechend ist (OVG Berlin- Brandenburg, Beschl. v. 8.5. 2009 - 1 S 70/08 -, juris). Es ist dann vielmehr Aufgabe des jeweils Betroffenen, für eine "Freigabe" darzulegen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 9.5.2005, a. a. O.), dass die bisherige, rechtswidrige Nutzung tatsächlich aufgegeben worden ist und keine Wiederholungsgefahr (vgl. dazu etwa Senatsbeschl. v. 25.11.2009 - 11 ME 376/09 -, Aktenzeichen des PB der Antragstellerin: D., Aktenzeichen des Antragsgegners: E., sowie VG München, Beschl. v. 7.10.2008 - M 22 E 08.4772 -, juris) mehr besteht. Dazu eignen sich etwa die vom Antragsgegner genannten Gesichtspunkte, nämlich die Abmeldung des untersagten Gewerbes, die dauerhafte Abgabe der zur Vermittlung genutzten Geräte, die Kündigung der Geschäftsbeziehungen zu dem Veranstalter des unerlaubten Glücksspiels sowie die Einstellung jeglicher Werbung hierfür. Steht dem Antragsgegner die umstrittene Befugnis zur Versiegelung von Räumen und Gegenständen, die der Vermittlung von in Niedersachsen nicht zugelassenem Glücksspiel dienen, somit zwar zu, so ist dabei aber doch grundsätzlich das o. a. normale Verfahren einzuhalten, also eine Untersagungsverfügung zu erlassen und ggf. mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Die genannten speziellen Bestimmungen des

Autor	Beitrag
	Glücksspielrechts schließen insoweit nach der Subsidiaritätsklausel des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG einen Rückgriff auf die Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG regelmäßig aus. Raum für eine ergänzende Anwendung dieser Bestimmung verbleibt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG ("soweit"); allenfalls in den Fällen, in denen eine Verfügung nach dem spezielleren Glücksspielrecht nicht rechtzeitig getroffen werden kann, weil etwa der Verantwortliche (noch) nicht feststeht oder eine - hier vorliegend anlässlich der Betriebsbesichtigungen festgestellte - unerlaubte und nach § 25 NGLüSpG auch strafbare Vermittlungstätigkeit sofort wirksam zu unterbinden ist. Auch in diesen Sonderfällen kann die auf das Polizeirecht (§ 26 Nds. SOG) gestützte Sicherstellung als "Sofortmaßnahme" aber nur zeitlich befristet, nämlich nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Erlass einer "normalen" Grundverfügung nach dem Glücksspielrecht möglich ist. Eine "parallele" Eingriffsmöglichkeit sowohl nach dem Nds. SOG als auch nach dem Glücksspielrecht besteht hingegen schon nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG nicht; sie würde zudem unnötige Abgrenzungsprobleme aufwerfen, da die Voraussetzungen beider Eingriffsmöglichkeiten nicht vollkommen deckungsgleich sind - so setzt etwa die Anwendung unmittelbaren Zwanges anders als die Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG keine "gegenwärtige Gefahr" voraus. Gemessen an diesen Vorgaben kann eine erneute Versiegelung heute nur noch in Vollzug der inzwischen vom Antragsgegner erlassenen Untersagungsverfügung vom 29. Oktober 2010 ergehen. Darin ist der Antragstellerin sogar ausdrücklich "die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Sachen in Form der Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume" angedroht worden. Auf die hier umstrittenen Sicherstellungsverfügungen vom 22. und 28. Oktober 2009 nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG kann eine solche Versiegelung hingegen nicht mehr gestützt werden, so dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der fristgerechten Klage gegen die letztgenannten, hier allein streitigen Verfügungen im Ergebnis zu Recht wiederhergestellt hat. http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=05000200900056811%20ME
schneiderlein 11.06.2010 09:33	Im gestrigen Auslandsjournal XXL zum Thema "Global Player - Die Weltmacht Fußball", gab es auch einen spannenden Beitrag zum Thema Sport- bzw. Fußball-Wetten mit Schwerpunkt auf die asiatische Wettmafia, die vor allem auf europäische Vereine setzt. Das Video dazu gibt es hier: http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1065862/auslandsjournal-xxl-vom-09.-Juni-2010#/beitrag/video/1065862/auslandsjournal-xxl-vom-09.-Juni-2010 schneiderlein

Autor	Beitrag
anders 12.06.2010 06:45	quote----- Original von schneiderlein Im gestrigen Auslandsjournal XXL zum Thema "Global Player - Die Weltmacht Fußball", gab es auch einen spannenden Beitrag zum Thema Sport- bzw. Fußball-Wetten mit Schwerpunkt auf die asiatische Wettmafia, die vor allem auf europäische Vereine setzt. Das Video dazu gibt es hier: http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1065862/auslandsjournal-xxl-vom-09.-Juni-2010#/beitrag/video/1065862/auslandsjournal-xxl-vom-09.-Juni-2010 schneiderlein ----- Politik und Lobbyismus schaffen durch ihre Gesetzgebungen doch erst die Grundlagen und Möglichkeiten für die Wett-Maffia und sonstige Mauseheleien im Glücksspielbereich. Ob, wann oder wie die Wett-Maffia so richtig zuschlägt hängt von der weiteren Globalisierung und Liberalisierung der Glücksspiele und Wettmärkte in Deutschland ab. Eine Globalisierung und Liberalisierung ohne eine „nationale Glücksspielregelung ohne Ausnahmen gleich welcher Art“ und den "Verhältnissen angepassten realistischen Besteuerung auf nationaler Ebene" können doch nur die Manipulationen im Glücksspiel verhindern. Es wird ja noch nicht einmal ein grundsätzliches Berufsverbot und die Schließung von Unternehmen veranlasst. Wetten, dass sich trotz des Kenntnisstandes in Deutschland nichts ändern wird!
Schadulke 04.09.2010 07:57	Hallo, jetzt sind es nur noch vier Tage, bis der EuGH darüber entscheidet, ob private Glücksspielangebote in Deutschland zulässig sind. Ursprünglich ging es in dem Rechtsstreit ja um die Frage, ob man den lukrativen Markt für private Anbieter öffnen oder dem Schutz vor der Spielsucht Vorrang geben (und damit zum Beispiel auch die Glücksspielwerbung einschränken soll). Wie uns allen bekannt ist, hat man sich für den letzteren Weg entschieden und damit den Glücksspielstaatsvertrag ins Leben gerufen. Weil private Anbieter, die beispielsweise in Malta oder Österreich schon Glücksspiellizenzen erhalten hatten, dagegen geklagt haben, weil sie fanden, dass sie im Sinne der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit überall in der Europäischen Union arbeiten müssen dürften, steht nun diese wegweisende Entscheidung ins Haus. Wenn hierzulande nun versucht wurde, Wettbüros und dergleichen schließen zu lassen, war das äußerst schwierig. Denn wenn die Verwaltungsgerichte eingeschaltet wurden, hieß es dort häufig, man wolle vor einer endgültigen Entscheidung abwarten, was die Richter des Europäischen Gerichtshofs dazu sagen - und deshalb ist nun eben auch das Urteil am Mittwoch so wichtig. Man darf wirklich gespannt sein. Viele Grüße, Gerd Schadulke
march 06.09.2010 17:29	Nur noch zwei Tage... :applaus:

Autor	Beitrag
Schadulke 15.09.2010 10:16	Hallo, hier übrigens ein interessanter Radiobeitrag zum Thema "Zocken, spielen, wetten": http://swrmediathek.de/suche.htm?econt=Gl%C3%BCcksspiel&prefered=Audios Den SWR1-Radioreport zum Thema "Glücksspielmarkt außer Kontrolle?" hat gestern jicht zufällig jemand mitgeschnitten, oder? Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 21.09.2010 12:51	Die Kommunen gehen trotz des EuGH-Urteils nicht gegen Sportwetten vor, sie werden für's Erste geduldet. Und die Anbieter wittern natürlich gleich Morgenluft: http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/tuebingen_artikel.-Nach-Urteil-gehen-Kommunen-nicht-gegen-Sportwetten-vor-_arid,112305.html foerster
prochnau 02.10.2010 09:53	Seit dem 8. September gehen bei den Ämtern immer mehr Anträge für Sportwettbüros ein, weil sich die Antragsteller auf das Grundsatzurteil des EuGHs berufen. In Münster hat der Ordnungsamtsleiter Martin Schulze-Werner nun jedoch mit der Hand auf den Tisch gehauen und verkündet: "Die zentralen Verbote für unerlaubtes Glücksspiel und Glücksspiel im Internet gelten weiter, wenngleich die Entscheidung des Gerichts auch Ausführungen enthält, die das deutsche Glücksspielmonopol erheblich kritisieren." In Münster sind Sportwetten bisher allerdings auch strikt untersagt worden. http://www.presse-service.de/data.cfm/static/774939.html
schneiderlein 03.10.2010 11:11	Auch das dürfte aber wohl nur die wenigsten überraschen (also, dass nun mehr Anträge für Sportwettbüros eingereicht werden). Gut aber, dass diese nun nicht alle locker durchgewunken werden aufgrund der nun vorherrschenden Rechtsunsicherheit. Denn erstmal sollte man nun doch einmal abwarten, welche Konsequenzen das Ganze denn nun tatsächlich hierzulande hat. Denn das letzte Wort ist da sicherlich noch lange nicht gesprochen. schneiderlein

Autor	Beitrag
Schadulke 08.10.2010 09:48	Hallo, Bayerns Innenminister Joachim Herrmann von der CSU ist der Meinung, mehr Wettbewerb auf dem Glücksspielmarkt zulassen zu müssen und hat vor, das bestehende staatliche Monopol auf Sportwetten zu lockern. In der Süddeutschen Zeitung hat er gesagt, er halte eine 'maßvolle Liberalisierung' für denkbar und könnte sich vorstellen, einer begrenzten Zahl an Sportwettenanbietern Konzessionen zu erteilen. Auch Glücksspiele im Internet möchte Herrmann wieder zulassen. Na, das kann ja was werden. Ich höre den Aufschrei in der Bevölkerung und der Opposition jetzt schon. http://www.sueddeutsche.de/R5m384/3637825/Massvolle-Liberalisierung.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 12.10.2010 16:51	Nach Bremen und Hamburg verzichtet nunmehr auch Baden-Württemberg auf die Vollstreckung von Untersagungsverfügungen gegen Sportwettenvermittler. Auf einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO aufgrund der durch die EuGH-Urteile geänderten Rechtslage teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, von der Vollstreckung abzusehen und die Kosten des Verfahrens zu übernehmen (VG Stuttgart, Az. 4 K 3523/10). Wie berichtet, ist das in Deutschland errichtete Monopol für Sportwetten und Glücksspiele nach den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs in seinen drei Urteilen vom 8. September 2010 nicht mit Europarecht vereinbar (Rechtssachen C-316/07 u.a., C-46/08 und C-409/06). Bis zur Herstellung einer mit Unionsrecht und deutschem Verfassungsrecht vereinbaren Rechtslage kann gegen Sportwetten- und Glücksspielvermittler nach meiner Auffassung nicht auf den Glücksspiel-Staatsvertrag gestützt mehr vorgegangen werden. Entsprechend des Ausführungen des EuGH müsste zunächst der gesamte, bislang historische gewachsene und zersplittert durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften geregelte Glücksspielbereich in einem "großen Wurf" kohärent und systematisch geregelt werden. Insbesondere hinsichtlich der Glücksspielautomaten besteht in Deutschland erheblicher Regelungsbedarf. Eine Verstaatlichung ist aber politisch unwahrscheinlich. Im Übrigen müsste sich auch das tatsächliche Verhalten der Landeslotteriegesellschaften und deren Überwachung grundlegend ändern. http://isa-guide.de/law/articles/31118_nach_den_eugh_urteilen_keine_vollstreckung_gegen_sportwettenvermittler_mehr.html foerster

Autor	Beitrag
Schadulke 14.10.2010 09:47	Hallo, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt im November mehrere die binnengrenzüberschreitende Sportwettenvermittlung betreffende Revisionsverfahren, bei denen der Bayerische VGH Klagen gegen Untersagungsverfügungen zurückgewiesen hatte. Nach Mitteilung des Bundesverwaltungsgerichts wurde in den Verfahren BVerwG 8 C 13.09 (VGH München 10 BV 07.775), BVerwG 8 C 14.09 (VGH München 10 BV 07.774) und BVerwG 8 C 15.09 (VGH München 10 BV 07.558) Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 24. November 2010, um 10.45 Uhr, bestimmt. Von den anstehenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist eine höchststrichterliche Klärung der Rechtslage zu erwarten, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 8. September 2010 die derzeitige Sach- und Rechtslage und damit das in Deutschland errichtete Monopol für Sportwetten und Glücksspiele als europarechtswidrig beurteilt hatte. Nach Auffassung des EuGH ist eine Einschränkung der durch den EG-Vertrag garantierten Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch ein Monopol nur dann gerechtfertigt, wenn der Mitgliedstaat insgesamt eine kohärente Glücksspielpolitik verfolgt und sämtliche Glücksspielformen systematisch regelt. Hierzu muss es nach den Feststellungen des Gerichtshofs einen hinreichenden "normativen Rahmen" und eine "strikte behördliche Kontrolle" geben. Unterschiedliche Gesetzgebungszuständigkeiten (Landes- und Bundesrecht; in Deutschland bundesrechtlich geregelte Glücksspielautomaten und Pferdewetten) sind europarechtlich nicht relevant. Der VGH war in seinen nunmehr zur Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht anstehenden Berufungsurteilen noch von einer sektoralen Betrachtung ausgegangen, d.h. von der These, dass nur der "Sektor" der Sportwetten kohärent geregelt werden müsse. Diese Auffassung ist nun nicht mehr haltbar, nachdem der EuGH eine widerspruchsfreie und konsequente Regelung des gesamten Glücksspielmarktes gefordert hat. Hierzu hatte der EuGH festgehalten, dass die deutschen Behörden hinsichtlich den nicht dem Monopol unterliegenden Casino- oder Automatenspielen, die ein deutlich höheres Suchtpotenzial aufweisen als die vom Monopol erfassten Spiele, eine Politik verfolgen, mit der zur Teilnahme an diesen Spielen ermuntert wird. http://isa-guide.de/law/articles/31141_deutsches_sportwettenmonopol_vor_dem_bundesverwaltungsgericht.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
ussi 15.10.2010 06:45	richtig na was werden die Richter wohl entscheiden ??? selbst Frau Häuser aus Karlsruhe schlottert, die weiß ganz genau, was da demnächst auf manche zukommen wird. Schadensklagen ohne Ende :))) nunja wer A sagt muss auch B sagen können

Autor	Beitrag
Schadulke 19.10.2010 10:18	Hallo, am Donnerstag/Freitag findet die Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten in Magdeburg statt. Dort wird sicherlich noch keine endgültige Entscheidung über den Fortgang des staatlichen Sportwettenmonopols gefällt, aber erste Weichen dürften bereits dort gestellt werden. Letztlich gibt es ja bloß zwei Möglichkeiten: Entweder bleibt es beim Monopol oder es gibt künftig eine «friedliche Koexistenz» von staatlichen und privaten Anbietern von Sportwetten. Wir werden sehen, was am Ende dabei rauskommt. Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 23.10.2010 17:50	quote----- Original von Schadulke am Donnerstag/Freitag findet die Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten in Magdeburg statt. Dort wird sicherlich noch keine endgültige Entscheidung über den Fortgang des staatlichen Sportwettenmonopols gefällt, aber erste Weichen dürften bereits dort gestellt werden. Letztlich gibt es ja bloß zwei Möglichkeiten: Entweder bleibt es beim Monopol oder es gibt künftig eine «friedliche Koexistenz» von staatlichen und privaten Anbietern von Sportwetten. Wir werden sehen, was am Ende dabei rauskommt. ----- Die Entscheidung ist gefallen: Die Länder wollen am staatlichen Lotteriemonopol festhalten, aber zugleich eine Öffnung des Sportwettenmarkts für private Anbieter prüfen. Ob im Sportwettenmarkt tatsächlich private Konkurrenz zugelassen wird, soll bis Dezember im Grundsatz entschieden werden. http://www.westfalen-blatt.de/start.php?nexx_idq=26921276&artikel=1 foerster
Schadulke 25.10.2010 08:51	Hallo, leider funktioniert der Link nicht. Da einige Tageszeitungen mittlerweile dazu übergegangen sind, ihre Inhalte nur noch wenige Stunden (wenn überhaupt) kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wäre es vielleicht sinnvoll, den Text, solange er noch abrufbar ist, komplett hier einzustellen, damit man die Möglichkeit hat, die Ursprungsquellen nachzulesen. Viele Grüße, Gerd Schadulke
kopeiki 27.10.2010 16:15	Mir ist es ein Rätsel in welcher Welt die Führung der SPD-regierten Länder eigentlich lebt. Die Einnahmeverluste sind doch schon längst da. Wenn ich richtig informiert bin, bei Lotto ca. 20% bei den Sportwetten über 40%. Gutachten gehen davon aus, wenn das Spotwettenmonopol bestehen bleibt, ist Oddset in 5 Jahren tot. Aber die SPD weiß es mal wieder besser. Es wurde ja auch den Gutachten nicht geglaubt die drastische Umsatzverluste bei Einführung des Glücksspielstaatsvertrages popphezeiten.

Autor	Beitrag
schlüterkarl 30.10.2010 18:16	Was Schleswig-Holstein vorschlägt ist nach meiner Ansicht die einzige sichere Möglichkeit, stabile Einnahmen für Sport und Kultur zu generieren. Und die Spielsüchtigen? Natürlich wird die Zahl derer ansteigen bei Fall des Sportwettenmonopols. Doch dann kommen diese Menschen erstmals aus dem Dunkel der Anonymität des Internets heraus und dann kann diesen Menschen erstmals wirklich geholfen werden. Für mich ist die Politik die die SPD in Punkto Glücksspiel betreibt nur Lobbyarbeit zur Sicherung der Finanzierung von Alters- u. Ruhestandsposten.
anders 31.10.2010 10:27	quote----- Original von foerster Die Entscheidung ist gefallen: Die Länder wollen am staatlichen Lotteriemonopol festhalten, aber zugleich eine Öffnung des Sportwettenmarkts für private Anbieter prüfen. Ob im Sportwettenmarkt tatsächlich private Konkurrenz zugelassen wird, soll bis Dezember im Grundsatz entschieden werden. foerster ----- @foerster Hätte der Text nicht so aussehen müssen: Die Länder wollen am staatlichen Lotteriemonopol festhalten und die Lobbyisten prüfen für sich, ob eine Öffnung des Sportwettenmarkts ohne weitere private (deutsche) Anbieter durchsetzbar ist. Die Lobbyisten wollen/sollen gegenwärtig drei Themen prüfen: 1. Wie kann man in der Zukunft auch weiterhin den Artikel 3 des Grundgesetzes bei Glücksspielen außer Kraft setzen? 2. Wie verhindert man die Schaffung eines „nationalen Glücksspielrechts ohne Ausnahmen“? 3. Wie kann man eine nationale Glücksspielbesteuerung zu der Mehrwertsteuer, wenn sie nicht rechtswidrig wäre, verhindern?
Schadulke 03.11.2010 09:16	Hallo, so macht man sich der Doppelmoral verdächtig. Erst darf Real Madrid beim Abschiedsspiel für Franz Beckenbauer nicht mit dem "Bwin"-Sponsor auf den Trikots auflaufen, 1860 München musste seinem Sponsor eine Absage erteilen, nun will man dort auf einmal Sportwetten liberalisieren. Die Beamten im Finanzministerium fürchten derweil, dass mit den Sportwetten auch das Lotto-Monopol fällt und fragen sich, wie sie künftig noch argumentieren sollen, wenn es um Suchtgefährdung geht. Damit wären für die Bundesländer pro Jahr automatisch 2,8 Milliarden Euro futsch. Bayern alleine würde 429 Millionen verlieren. Irgendwie ein wenig zerfahren, das Ganze. http://www.abendzeitung.de/politik/224294 Viele Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
foerster 05.11.2010 13:36	Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 26. Oktober 2010 (Az. OVG 1 S 154.10) einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. Juli 2010 (Az. VG Berlin 35 L 27510) geändert und den Antrag eines privaten Glücksspielanbieters abgelehnt, mit dem die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Landes Berlin angeordnet werden sollte. In dem mit der Klage angefochtenen Bescheid untersagte das Land Berlin am 27. Mai 2010 der Antragstellerin jegliche Art des Veranstaltens und der Annahme sowie der Vermittlung von Sportwetten einschließlich jeder Form des terrestrischen und Internet-Vertriebs derselben im Land Berlin sowie die Werbung hierfür und drohte für den Fall der Nichtbefolgung der Untersagungsverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 € an. Die Antragstellerin hatte in ihrer Betriebsstätte in Berlin Sportwetten angenommen und an einen österreichischen Wettveranstalter vermittelt. Das OVG Berlin-Brandenburg stellt fest, dass die Entscheidung des VG Berlin auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens und vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Senats - "auch in Ansehung der Entscheidung des EuGH vom 8. September 2010" - keinen Bestand haben könne. Entgegen der Auffassung des VG Berlin bestünden im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Untersagungsverfügung. Erneut betont das OVG Berlin-Brandenburg, dass es die vom VG Berlin in ständiger Spruchpraxis angenommenen Zweifel an der Wirksamkeit der glücksspielrechtlichen Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV nicht teile. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und des dazu erlassenen Berliner Ausführungsgesetzes zum sog. Sportwettenmonopol (§ 10 Abs. 2 GlüStV und § 5 AGGlüStV) ließen gemessen an den nach dem Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 276) zu beurteilenden Anforderungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit erkennen. Auch bestehe keine Veranlassung, die genannte Ermächtigungsgrundlage aufgrund des Anwendungsvorrangs des primären europäischen Gemeinschaftsrechts unangewendet zu lassen. Das OVG Berlin-Brandenburg vermisst insbesondere eine Begründung des VG Berlin dafür, dass bei einer unterstellten Nichtanwendung des staatlichen Veranstaltungsmonopols für Sportwetten wegen Gemeinschaftswidrigkeit automatisch ein ungeregelter Zustand eintreten müsse, während dessen die Veranstaltung und das Vermitteln von Sportwetten jedermann erlaubt und die Untersagungsverfügung des Antragsgegners ohne Grundlage sein solle. Keinesfalls zwingt die Systematik des Glücksspielstaatsvertrages zu einer solchen Schlussfolgerung. Selbst wenn man von der konzeptionellen Vorstellung ausgehe, ein staatliches Monopol auf Lotterien und Sportwetten regeln zu wollen, sei das Regelwerk des Staatsvertrages so aufgebaut, dass es im ersten Abschnitt allgemeine Vorschriften enthält, zu denen insbesondere die Vorschrift über die gleichrangig aufgestellten Ziele in § 1, aber auch die allgemeine Bestimmung über die Erlaubnispflicht, die Versagungsgründe, das Spielverbot für Minderjährige und das sog. Internetverbot in § 4 zählten. Erst die Verknüpfung mit der Bestimmung über die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots in § 10 GlüStV im zweiten Abschnitt des Vertragswerkes ("Aufgaben des Staates") verliehe etwa der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV den spezifischen Gehalt, dass private Veranstalter ausgeschlossen würden und keine Erlaubnis erhalten könnten. Die Vorschrift sei aber auf diesen Gehalt nicht beschränkt. Sie würde beispielsweise auch eingreifen, so das OVG Berlin-Brandenburg, wenn der staatliche Veranstalter entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 GlüStV Wetten auf laufende Sportereignisse, also sog. Life-Wetten, anbieten wollte. Es spreche deshalb vieles dafür, dass eine - unterstellte - Nichtanwendung der Bestimmung für das staatliche Veranstaltungsmonopol (§ 10 Abs. 2 GlüStV) nicht automatisch dazu führe, dass die Vorschriften über die Erlaubnispflicht zur Gänze unanwendbar wären. Unanwendbar wären die Vorschriften nur insoweit, als nicht schon der Umstand, dass ein Privater die Erlaubnis begehrt, einen Versagungsgrund darstellt; insoweit könnte

Autor	Beitrag
	dem Betroffenen die Erlaubnispflicht nicht entgegengehalten werden, weil sie sich an materiellen Anforderungen ausrichtet, die gegen höherrangiges Recht verstießen. Gemeinschaftsrecht stehe einem solchen Erlaubnissystem jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr sei anzuerkennen, dass die Behörden eines Mitgliedsstaats im Rahmen des ihnen insoweit zukommenden Wertungsspielraums Grund zu der Annahme haben können, dass ihnen die Gewährung exklusiver Rechte an einer Einrichtung der öffentlichen Hand, die hinsichtlich ihrer Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht untersteht, oder einen privaten Veranstalter, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können, erlaubt, die mit dem Glücksspielsektor verbundenen Gefahren zu beherrschen und das legitime Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spiel zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, wirksamer zu verfolgen, als es bei einem Erlaubnissystem der Fall wäre, nach dem Veranstaltern die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen einer Regelung ohne Ausschließlichkeitscharakter gestattet würde, wie dies der EuGH in seinem Urteil vom 8. September 2010 in der Rs. Markus Stoß (C-316/07, juris Rn. 81 m.w.N.) festgestellt habe. Wörtlich stellt das OVG Berlin-Brandenburg zur Europarechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrages fest: "Es verhält sich auch nicht so, dass danach verbleibende Bestimmungen keinen eigenständigen Gehalt im Hinblick auf die Ziele des GlüStV besäßen, so dass sie insgesamt unangewendet bleiben müssten. Davon ließe sich nur ausgehen, wenn ihre Anwendung vom Regelungsbild des Gesetzgebers nicht mehr umfasst wäre. Das kann jedoch angesichts des Regelungskonzepts des Staatsvertrages nicht ohne weiteres angenommen werden. So haben insbesondere die Regelungen, die allgemeine Verbote zum Schutz der Ziele des Staatsvertrages enthalten, die also auch für den staatlichen Glücksspielveranstalter und allgemein für die Vermittlung von Glücksspielen gelten, selbst im Falle unterstellter Gemeinschaftswidrigkeit des aktuell geregelten staatlichen Glücksspielmonopols voraussichtlich Bestand. Hier von Belang sind insoweit - wie bereits angesprochen - vor allem das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV) und die Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Sportwetten (§ 21 GlüStV)." Ergänzend stellt das OVG Berlin-Brandenburg darauf ab, dass neben der durch die fehlende Erlaubnis begründeten formellen Illegalität des Angebots die Tätigkeit der Antragstellerin unabhängig von der Frage des Monopols nicht zugelassen werden könnte. Denn das Verbot der Veranstaltung im Internet wie auch nach näherer Betrachtung der Tätigkeit im Einzelnen die Beschränkung von Sportwetten auf den Ausgang von Sportereignissen und das Verbot von Life-Sportwetten führten dazu, dass die Veranstaltung in der vorliegenden Form voraussichtlich nicht erlaubnisfähig sei. Die genannten Bestimmungen seien auch unterschiedslos anwendbar. Dass das Internetverbot nicht gegen nationales Verfassungsrecht verstößt, entnimmt das OVG Berlin-Brandenburg der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 14. Oktober 2008 (Az. 1 BVR 928/08 - NVwZ 2008, 1338). Auch Gemeinschaftsrecht sei nicht verletzt. Dies folge nunmehr in aller Deutlichkeit aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2010 in der Rechtssache Carmen Media (C-46/08, juris Rn. 111). Dort hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass Art. 49 EGV dahin auszulegen sei, dass eine nationale Regelung wie die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen im Internet untersagt wird, um übermäßige Ausgaben für das Spielen zu vermeiden, die Spielsucht zu bekämpfen und die Jugendlichen zu schützen, grundsätzlich als zur Verfolgung solcher legitimer Ziele geeignet sei, auch wenn das Anbieten solcher Spiele über herkömmlichere Kanäle zulässig bleibe. Darüber hinaus, so der Senat weiter, sei anerkannt, dass eine Beschränkung von Internetangeboten in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über dieses Medium verbunden sind, als durch das Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt angesehen werden könne (EuGH, Urteil v. 8. September 2010 juris Rn. 102, Urteil v. 8. September 2010, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa, juris

Autor	Beitrag
	Rn. 70). Auch diese Schutzrichtung verfolge der Glücksspielstaatsvertrag, da Ziel nach § 1 Nr. 4 GlüStV sei sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden. Das OVG Berlin-Brandenburg betont, dass solche Gefahren auch durchaus real und ihre Abwehr legitim seien, wie in der Vergangenheit durch zu beobachtende Manipulationen des Ausgangs von wettrelevanten Sportereignissen, etwa im Bereich des Fußballsports durch Bestechung von Schiedsrichtern oder Spielern oder im Motorsport durch provozierte Unfälle oder Einwirkung auf Fahrer, sich zurückfallen zu lassen, offenkundig geworden sei. Abschließend korrigiert der Senat die insbesondere in der Tagespresse missverstandene Presseerklärung des Europäischen Gerichtshofs zu den Urteilen vom 8. September 2010, und zwar wörtlich wie folgt: "Insbesondere enthalten sie [die Urteile vom 08.09.2010, Anm. des Unterzeichners] - anders als dies die Pressemitteilung des EuGH nahegelegt hat - nicht die Aussage, dass die derzeitige rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des staatlichen Monopols im Bereich der Sportwettenvermittlung gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt, weil sie die Glücksspiele nicht in kohärenter und systematischer Weise begrenzt. Vielmehr konnte der Gerichtshof im sogenannten Vorabentscheidungsverfahren seiner Entscheidung nur die tatsächlichen Feststellungen der vorlegenden Gerichte zugrunde legen, ohne insoweit eigene Tatsachenfeststellungen zu treffen. Die Entscheidung des Gerichtshofs bringt dies durch die Formulierung der - oben fast wörtlich wiedergegebenen - Antwort auf die Vorlagefrage auch zum Ausdruck. Hiernach bleibt es den nationalen Gerichten im Klageverfahren vorbehalten, die relevanten Umstände festzustellen und zu bewerten." http://isa-guide.de/law/articles/31387_ovg_berlin_brandenburg_hebt_vg_berlin_auf.html foerster
Schadulke 11.11.2010 10:19	Hallo, Bayerns Innenminister Joachim Herrmann von der CSU hält eine "maßvolle Liberalisierung" bei Sportwetten für denkbar. Das Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags Ende 2011 sei seiner Ansicht nach eine große Chance, das bestehende System auf den Prüfstand zu stellen und das bundesdeutsche Glücksspielwesen neu auszurichten. Aha. Eine solche maßvolle Liberalisierung könne er sich in Form der Vergabe staatlicher Konzessionen vorstellen, wobei deren Erteilung an strenge, gesetzlich normierte Voraussetzungen geknüpft werden müsse, betonte er weiter. Gleichzeitig sprach sich Herrmann dafür aus, das staatliche Lotteriemonopol zu erhalten und rechtlich abzusichern. http://www.b2b-deutschland.de/bayern/region/detail_dapd_2894060310.php Viele Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
anders 14.11.2010 10:51	Gute Morgen, Herr Innenminister Joachim Herrmann!
schneiderlein 15.11.2010 18:11	In Niedersachsen wird es jedenfalls in naher Zukunft nichts mit dem Abgeben privater Sportwetten. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat sich heute dagegen entschieden. Auch bei einem Wegfall des staatlichen Sportwettenmonopols sei eine Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten nicht vorbehaltlos möglich, denn auch private Anbieter müssten sich an die Regeln des Glücksspielstaatsvertrages halten, der noch bis Ende 2011 gilt. Demnach dürfen Sportwetten in Deutschland allein vom Staat angeboten werden. So sieht's aus. http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=22004&article_id=91923&psmand=134 schneiderlein

Autor	Beitrag
Hartmut Fries 16.11.2010 07:09	Hi aus Herzogenrath, das OVG Münster hat gestern die erste Eilentscheidung getroffen. bisher ist nur die Pressemitteilung veröffentlicht. http://www.justiz.nrw.de/Presse/presse_weitere/PresseOVG/15_11_2010/index.php Private Wettbüros in NRW bleiben vorerst weiterhin geschlossen 15. November 2010 Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Eilbeschluss vom heutigen Tage entschieden, dass die Ordnungsbehörden in NRW vorerst weiterhin gegen private Wettbüros vorgehen dürfen. Nach vorläufiger Einschätzung spreche nach wie vor vieles dafür, dass solche Betriebe gegen das staatliche Sportwettenmonopol verstießen. In der Sache hat der Senat damit seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt (vgl. Pressemitteilung vom 13. März 2008). Entgegen anders lautender Meldungen habe der Europäische Gerichtshof den deutschen Glücksspielstaatsvertrag in seinen Urteilen vom 8. September 2010 nicht für europarechtswidrig erklärt. Zwar habe der EuGH darin hervorgehoben, dass das staatliche Monopol auf Sportwetten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verletzen könne, wenn der Staat zugleich andere Glücksspielbereiche mit hohem Suchtpotential privaten Anbietern überlasse und deren Betätigung fördere. Die abschließende Prüfung, ob dies vor allem im Hinblick auf Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten der Fall sei, habe der EuGH aber den deutschen Verwaltungsgerichten überlassen. Insoweit kommt das Oberverwaltungsgericht in seinem jetzigen Eilbeschluss zu dem Ergebnis, dass dem Gesetzgeber - vorbehaltlich der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren - voraussichtlich nicht vorgeworfen werden könne, er verfolge bei Sportwetten einerseits und den gewerblichen Geldspielautomaten andererseits widersprüchliche Strategien. Allerdings deuteten neuere wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die im Jahr 2006 erfolgten Neuregelungen für gewerbliche Automatenspiele zu einer Ausweitung dieses Marktes und zu einer Zunahme des Suchtpotentials geführt hätten. Hierauf müsse der Gesetzgeber gegebenenfalls reagieren. Gegenwärtig lasse sich nicht festzustellen, dass er hierzu nicht bereit sei. Die Entscheidung betrifft eine private Sportwettenvermittlerin in Lünen. Beim Senat sind zahlreiche gleich gelagerte Fälle aus anderen Städten und Gemeinden des Landes anhängig. Der Beschluss des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.
Meike 20.11.2010 08:19	Gruß an alle, hat denn nach den Entscheidungen der OVG für die Länder Niedersachsen, NRW und Berlin-Brandenburg dort noch irgend ein Kollege ein Problem mit einem örtlichen VG für den Vollzug? Gruß Meike

Autor	Beitrag
Schadulke 23.11.2010 08:35	Hallo, Prof. Dr. Tilman Becker vom Glücksspielbereich der Universität Hohenheim hat sich in einem Essay nun zu dem Thema geäußert, ob ein Monopol- oder Konzessionssystem bei Sportwetten besser für die Gesellschaft wäre: "Bevor diese Frage beantwortet werden kann, müssen Informationen über das Verhalten der Marktteilnehmer und insbesondere über den zu erwartenden Umsatz auf dem Markt für Sportwetten vorliegen. Wie hoch sind die Umsätze auf dem Markt für Sportwetten? Es gibt keine Statistiken über den Umsatz auf dem Markt für Sportwetten. Nur die Umsatzzahlen des staatlichen Anbieters Oddset sind bekannt, nicht jedoch die Umsatzzahlen der ausländischen Anbieter. Auf der Anhörung der CDU- und FDP-Fraktion zum Entwurf eines neuen Glücksspielstaatsvertrages in Schleswig-Holstein und in der Presse wird Bezug auf Zahlen genommen, die sich auf Angaben der Anbieter selber gründen. Diese Zahlen stammen aus einer Veröffentlichung des Marktforschungsinstituts Goldmedia. Im Oktober 2010 veröffentlichte Goldmedia die Studie: "Update: Glücksspielmarkt Deutschland 2015". In dieser Studie (S. 14) schätzt Goldmedia auf Grund der Befragung von Sportwettenanbietern den Umsatz bei Sportwetten auf dem deutschen Markt auf insgesamt 7,8 Mrd. Euro (Online 3,9 Mrd. Euro, Wettbüros 2,4 Mrd. Euro, Schwarzmarkt in Hinterzimmern 1,0 Mrd. Euro, Oddset 0,24 Mrd. Euro, Pferdewetten 0,25 Mrd. Euro). Diese Schätzungen gründen sich auf die Angaben der Anbieter. Eine alternative Vorgehensweise, um zu Angaben über den Umsatz bei Sportwetten zu gelangen, stellt eine Befragung der Nachfrager, d. h. der Sportwetter selber, dar. Umsatz bei Sportwetten basierend auf einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung Nach einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage haben in Deutschland 3,8% der Bevölkerung (zwischen 16 und 65 Jahren) in den letzten zwölf Monaten an einer Sportwette (einschließlich Pferdewetten) teilgenommen (Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009. Ergebnisse aus zwei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, S. 29). Bei einer Bevölkerung (zwischen 16 und 65 Jahren) von 51,6 Millionen Bundesbürgern (Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2010, S. 42) sind dies 1,96 Millionen Bundesbürger. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat auch Angaben zu den jeweils getätigten Ausgaben der Befragten für Sportwetten. Leider ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf Anfrage jedoch nicht bereit gewesen, diese Angaben zur Verfügung zu stellen oder zu veröffentlichen. Von daher bleibt nur die Möglichkeit, diese Angaben auf anderem Weg zu errechnen. Dem Geschäftsbericht von bwin ist zu entnehmen, dass bwin 1,754 Millionen aktive Sportwettenkunden hat (Geschäftsbericht 2009, S. 29). Der Bruttospielertrag von bwin bei Sportwetten beträgt 226,307 Millionen Euro (Geschäftsbericht 2009, S. 3). Hieraus ergibt sich ein Bruttospielertrag (BSE) pro "aktivem Sportwetter" von 129,02 Euro pro Jahr. Bei einer Sportwetten-Marge von 7,4% (Geschäftsbericht 2009, S. 3) ergibt sich ein durchschnittlicher Einsatz eines "aktiven Sportwetters" pro Jahr von 1743,51 Euro. Wenn jeder der 1,96 Millionen Bundesbürger ein "aktiver Sportwetter" wäre und 1743,51 Euro pro Jahr für Sportwetten ausgeben würde, wären dies 3,417 Milliarden

Autor	Beitrag
	Euro. Diese Zahl über den Umsatz auf dem Markt für Sportwetten dürfte immer noch über dem tatsächlichen Umsatz liegen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die deutschen Bundesbürger, die in den letzten zwölf Monaten an einer Sportwette teilgenommen haben, pro Kopf im Durchschnitt deutlich weniger ausgeben, als die "aktiven Sportwetter" (aktive Kunden von bwin). Andererseits ist davon auszugehen, dass ein Sportwetter eventuell nicht nur bei einem Anbieter wettet. Doch dieser Effekt dürfte relativ gering im Vergleich zu dem ersten Effekt ausfallen. Die Schätzung von 3,4 Mrd. Euro ist daher als eine Obergrenze für den tatsächlichen Umsatz anzusehen. Mit Zahlen macht man Politik Die Zahlen von Goldmedia bilden mittlerweile sogar die Grundlage für darauf aufbauende Untersuchungen. So geht die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte und Touche (Studie zum deutschen Sportwettenmarkt vom 8. September 2010) in ihrer Berechnung der Staatseinnahmen bei verschiedenen Szenarien von den Zahlen von Goldmedia aus. Es werden die Staatseinnahmen bei Fortführung des Sportwettenmonopols in der jetzigen Form und bei Konzessionssystemen (Steuerbemessungsgrundlage Umsatz oder Rohertrag) miteinander verglichen. Nicht betrachtet wird das Szenario eines staatlichen Sportwettenmonopols mit einem Angebot im Internet. Es ist eine politische Entscheidung, ob ein Konzessionssystem bei Sportwetten eingeführt wird. Die Höhe der staatlichen Einnahmen aus einem solchen System hängt jedoch maßgeblich von dem Umsatz auf diesem Markt ab. Wenn der Umsatz zu hoch eingeschätzt wird, so fallen auch die tatsächlichen Einnahmen geringer als erwartet aus. Die Einnahmen des Staates bei Beibehaltung eines staatlichen Sportwettenmonopols hängen maßgeblich davon ab, ob ein staatliches Angebot im Internet erlaubt wird. Bei einem attraktiven staatlichen Sportwettenangebot im Internet ist mit wesentlich höheren Staatseinnahmen im Monopolfall zu rechnen, als bei einem Konzessionssystem. Die Politik sollte sich nicht auf Grund einseitiger Zahlen bzw. einseitiger Szenarien entscheiden. Der Markt für Sportwetten dürfte einen Umsatz von höchstens 3,4 Mrd. Euro und nicht von 7,8 Mrd. Euro haben. Dies ist bei der Berechnung der zu erwartenden Einnahmen aus einem Konzessionssystem zu berücksichtigen, die damit auf weniger als die Hälfte fallen. Monopol oder Konzessionssystem? Die Einnahmen des staatlichen Anbieters bei einem Monopol und mit einer Erlaubnis, im Internet anzubieten, fallen wesentlich höher aus, als mit den vorliegenden Szenarien abgebildet. Je attraktiver das staatliche Angebot, umso höher fallen auch die staatlichen Einnahmen aus. Umso stärker gegen ausländische Anbieter vorgegangen wird, umso höher wird der Marktanteil des staatlichen Anbieters und werden damit auch die Einnahmen ausfallen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei einem Konzessionssystem, wenn es dem Spielerschutz gerecht werden soll und der steuerrechtlichen Kontrolle des Staates unterliegen soll, wie in Italien oder Frankreich, neue Institutionen geschaffen werden müssen. In Italien und Frankreich kann jede Einzahlung eines Spielers von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Die Spielerkonten unterliegen einer Kontrolle. Erhebliche Kosten entstehen durch den Aufbau der dafür notwendigen IT-Infrastruktur. Die Kosten für die Kontrolle und Überwachung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Autor	Beitrag
	Letztendlich sollten aber nicht die Staatseinnahmen für das staatliche Handeln maßgeblich sein, sondern die gesellschaftliche Wohlfahrt. Die Kosten, mit denen durch die Zunahme pathologischer Spieler bei einem Konzessionssystem zu rechnen ist, wären daher ebenfalls zu berücksichtigen. Andererseits ist die gegenwärtige Situation eines unregulierten Marktes für Sportwetten sicherlich nicht auf Dauer tragbar. Rechtliche Gebote bzw. Verbote, an die sich die meisten Bürger nicht halten, sollten überdacht werden. Es gibt also keine generelle Antwort auf die Frage, was aus wohlfahrtstheoretischer Sicht vorzuziehen ist, ein Monopol- oder eine Konzessionssystem. Es hängt ganz entscheidend von der jeweiligen Ausgestaltung ab, ob ein Monopol- oder ein Konzessionssystem vorzuziehen ist." Quelle: Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 25.11.2010 12:02	Die nächste Runde im Streit um das staatliche Sportwettenmonopol ist eingeläutet: Das Bundesverwaltungsgericht verweist die Klagen von zwei privaten Anbietern gegen das Verbot der Vermittlung von Sportwetten zur erneuten Verhandlung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurück. Das nennt man dann wohl Juristen-Ping-Pong. http://www.faz.net/s/Rub906784803A9943C4A3399622FC846D0D/Doc~EB53AE734B30E40A1BE6898F0290D7A00~ATpl~Ecommon~Scontent.html foerster
prochnau 29.11.2010 12:29	Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat aber schon recht: Alle Arten von Glücksspielen müssen mit gleichen Maßstäbe gemessen werden, alles andere wäre nicht nun unglaublich und unfair, sondern auch nach europarechtlichen Maßstäben nicht zu halten. Irgendwo muss man schließlich allgemeingültige Grenzen ziehen, die dann aber auch für sämtliche Bereiche Gültigkeit besitzen müssen.

Autor	Beitrag
Schadulke 02.12.2010 12:22	Hallo, die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten bedarf auch nach den Entscheidungen des EuGH vom 8. September 2010, mit denen der EuGH das in Deutschland geltende staatliche Wettmonopol in Frage gestellt hat, einer behördlichen Erlaubnis. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in mehreren Eilverfahren entschieden. Eine Vielzahl von Antragstellern hatte sich nach den Entscheidungen des EuGH mit Eilanträgen an das Verwaltungsgericht gewandt und die Ansicht vertreten, dass nach dem nunmehr anzunehmenden Wegfall des Sportwettenmonopols die in der Vergangenheit erlassenen Untersagungsverfügungen keinen Bestand haben könnten und Ihnen deshalb die Vermittlung von Sportwetten erlaubt sein müsse. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Anträge abgelehnt. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des EuGH zwar nicht mehr ohne Weiteres von der Fortgeltung des staatlichen Sportwettenmonopols ausgegangen werden könne, dies jedoch nicht von dem weiterhin nach den Vorschriften des Glücksspielrechts geltenden Erlaubniserfordernis befreie. So formulierten sowohl der Glücksspielstaatsvertrag als auch das Landesglücksspielgesetz eine Reihe von Erlaubnisvoraussetzungen, die unabhängig von der Geltung des staatlichen Monopols zu beachten seien. In den zur Entscheidung stehenden Fällen hatten weder die Antragsteller als Vermittler noch die im Ausland ansässigen Veranstalter eine entsprechende Erlaubnis. http://isa-guide.de/law/articles/31628_vermittlung_von_sportwetten_nur_mit_behoerdlicher_eraubnis.html Viele Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
foerster 04.12.2010 12:53	Die Sportbünde und die Lotteriegesellschaften der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich auf einer gemeinsamen Sitzung eindeutig für eine Beibehaltung des Monopols auch für Sportwetten ausgesprochen. Damit widersprechen Sie den Vertretern des Sports, die Sportwetten kommerzialisieren wollen. Vom Kommerzmodell würden nur wenige Bereiche des Profisports profitieren, aber niemals der Breitensport. Gemeinsames Anliegen der Sportbünde und Lotteriegesellschaften ist es, die Sportförderung auf sichere Füße zu stellen. Zu diesem Zweck muss die Sportorganisation besser an den Einnahmen der Sportwetten beteiligt werden. ODDSET sollte attraktiver gemacht werden, zugleich muss konsequent gegen illegale Angebote und deren Anbieter vorgegangen werden. Dadurch könnte ein guter Teil des Umsatzes, der jetzt in den illegalen und unregulierten Schwarzmarkt fließt, umgeleitet werden zum regulierten und verantwortungsvoll durchgeführten staatlichen Angebot. Eine deutliche Steigerung der staatlichen Sportwettenumsätze wäre so erreichbar. Der Sport sollte mit 10 % an diesen Erträgen unmittelbar beteiligt werden. Zu finanzieren wäre dies durch einen Verzicht auf einen Teil des Lotteriesteueraufkommens. Für den Staat wäre diese stärkere Einbindung des Sports durch die zu erwartenden Mehreinnahmen zumindest kompensierbar. Davon hätten alle etwas. Zusätzlich zu der aktuellen Sportförderung durch den Deutschen Lotto- und Totoblock von 500 Millionen Euro stünde damit ein erheblicher Millionenbetrag für den Breitensport zur Verfügung. Mit dieser Partnerschaft, einer Beteiligung der Sportorganisation am Umsatz der Sportwetten von LOTTO, gewinnen sowohl der Spitzen- als auch der Breitensport. Nur eine Fortsetzung des Monopols bei Sportwetten führt zu solch einem leistungsstarken Modell der Sportförderung. Die Befürworter des Kommerzmodells negieren die Gefahr, dass über eine Kommerzialisierung der Sportwetten auch das Monopol für Lotterien fallen könnte. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November wie zuvor schon des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September haben dieses hohe Risiko auf das Deutlichste bestätigt. Die Kommerzialisierung der Sportwetten kann, wie auch der Wildwuchs der Spielhallen, das gesamte Fundament des Glücksspielstaatsvertrages und damit das staatliche Glücksspielmonopol zerstören. Die Befürworter des Kommerzmodells riskieren für ihre Hoffnung auf mehr Werbe- und Sponsoringmitteln nicht nur den Wegfall von rund 500 Millionen Euro für den Sport, sondern die insgesamt von LOTTO erwirtschafteten 2,8 Milliarden Euro für gemeinnützige Zwecke. Nicht nur der Sport wäre betroffen, sondern gleichermaßen alle Empfänger von Lottomitteln, wie die Kultur, der soziale Bereich und der Umweltschutz. Die Finanzminister der Länder haben kürzlich genau aus diesen Gründen ein Kommerzialisierungsmodell einmütig abgelehnt. Das Kommerzmodell gefährdet die Finanzierung des Sports, vor allem des Breitensports. Dies ist für uns nicht hinnehmbar. Ein staatliches Glücksspielmonopol auch im Bereich der Sportwetten ist der richtige Weg, der allerdings nur dann zu den gewünschten Ergebnissen führen wird, wenn er von einem konsequenten Vorgehen gegen illegale Anbieter begleitet wird und die illegalen Finanztransfers über die Banken wie in den USA durch ein strafbewehrtes Verbot weitestgehend und nachhaltig verhindert werden. http://isa-guide.de/gaming/articles/31640_statt_kommerzialisierung_bessere_beteiligung_des_sports_an_staatlichen_sportwetten.html foerster

Autor	Beitrag
anders 04.12.2010 18:31	Wie lange sollen denn die Halbherzigkeit im deutschen Glücksspiel noch fortgeführt werden? Wann kommt endlich eine konsequente und rechtssichere „Nationale Glücksspielordnung“ in der alle, aber auch alle möglichen Glücksspielformen ohne Ausnahmeregelungen neu definiert und detailliert erfasst werden? Dabei sind dann auch die verschiedenen Glücksspielsteuerarten einheitlich zu bewerten. Wenn ODDSET und alle anderen SPORTWETTEN in Deutschland (Norden, Süden, Westen und Osten) mit einer einheitlichen „Sportwettenabgabe“ belegt werden, wo kann da denn noch ein Einnahmeverlust entstehen? Zu einer Neuordnung gehören u. a. auch die folgenden Bereiche: Staatliche Unternehmen müssen endlich wie Privatunternehmen geführt werden! Privatisierte staatliche Unternehmen müssen im Rahmen einer „Nationalen Glücksspielordnung“ endlich ihre staatlichen Privilegien abgesprochen bekommen und sich in der freien Marktwirtschaft bewähren. Alle, die gegenwärtig als Trittbrettfahrer des deutschen Glücksspiels ihren Lebensunterhalt versüßen, sollten dieses, wenn überhaupt, nur noch über zeitlich begrenzte Befähigungsnachweise ausüben dürfen, damit Rechtsansprüche gleich welcher Art künftig nicht mehr entstehen können. Das Resultat: Sämtliche Heucheleien, Verschleierungen und nicht nur die ständigen Ausnahmeregelungen zu Lasten Dritter sind dann wirklich „der Schnee“ von gestern! quote----- Original von foerster wenn er von einem konsequenten Vorgehen gegen illegale Anbieter begleitet wird und die illegalen Finanztransfers über die Banken wie in den USA durch ein strafbewehrtes Verbot weitestgehend und nachhaltig verhindert werden. foerster ----- Wie lange wurde auch in diesem Forum schon nach Recht und Ordnung mit und ohne ein staatliches und privates Glücksspielmonopol gerufen?
ussi 05.12.2010 07:12	es lebe die demokratie es lebe die freiheit & damit auch der freie arbeitsmarkt :)

Autor	Beitrag
Schadulke 17.12.2010 09:25	Hallo, die Zukunft des milliardenschweren Sportwettenmarktes in Deutschland ist unverändert offen. Die Ministerpräsidenten schieben eine Entscheidung auf. Der Sport hofft weiter auf die Öffnung des Wettmonopols. Der Durchbruch blieb aus. Andererseits ist noch nichts verloren. So zeigt sich die Lage des Sports und der großen professionellen Ligen nach der letzten Ministerpräsidentenkonferenz des Jahres 2010, bei der am Mittwoch in Berlin die Neugestaltung des umstrittenen Glücksspielstaatsvertrages erörtert wurde. Derweil hat sich wieder einmal die Brisanz des Themas offenbart - zwischen den verschiedenen Positionen kommt es zu keiner Annäherung. In dieser konfrontativen Grundstimmung formulierte der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, Wolfgang Böhmer (CDU), eine Art Schiebebeschluss. Angestrebt werde eine umfassende Regelung, „die in sich schlüssig sein muss“, sagte der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt. Weiter geht's im Februar. Fest steht vor dem Jahreswechsel: Die Zukunft des milliardenschweren Sportwettenmarktes in Deutschland ist unverändert offen. Während der Sport unter gemeinsamer Anstrengung seiner Organisationen und mit Unterstützung der von CDU und FDP geführten Landesregierungen auf die Öffnung des Wettmonopols setzt, stehen auf der anderen Seite die SPD-Länder sowie die staatlichen Lotteriegesellschaften, welche vorgeben, dass es ihnen um ihre Existenz und auch die Prävention der Spielsucht gehe. So sagte Berlins Regierungschef Klaus Wowereit (SPD) am Mittwoch: „Spielsucht bekämpft man nicht dadurch, indem man alles dem freien Markt überlässt.“ Die Öffnung bei den Sportwetten hätte enorme finanzielle Auswirkungen. Die Schranken gingen hoch für einen neuen Markt und für einen Wettbewerb zwischen potenten Anbietern, die bisher nur über das Internet und ausländische Adressen Kunden aus Deutschland bedienen. Es gibt Schätzungen, wonach die Profiligen im Fußball, Handball, Basketball und Eishockey allein mit Sponsoringgeldern dieser Wettunternehmen von insgesamt 200 bis 400 Millionen Euro im Jahr profitieren könnten. Dagegen steht die Argumentation der Verfechter des Ende 2011 auslaufenden Glücksspielstaatsvertrages, welche warnen, dass eine Aufweichung den gesamten staatlichen Lottoblock mit seinen derzeit sieben Milliarden Euro Umsatz gefährde, weil auch hier in absehbarer Zeit die Barrieren für private Anbieter fielen. Von den Lotto-Milliarden der Bundesländer, die auch dem Amateursport anteilig zugute kämen (derzeit 500 Millionen Euro im Jahr), bliebe nicht mehr viel übrig, so das Schreckensszenario. Die derzeitige Regelung, die Wetten auf Sportereignisse - mit Ausnahme von Pferderennen - in Deutschland nur den staatlichen Lottogesellschaften (Oddset) erlaubt, wird mit Suchtgefahren begründet, die von Sportwetten ausgingen. Gegner sehen das als Scheinargument. Im September hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass das deutsche Glücksspielmonopol nicht rechtmäßig sei, auch das Bundesverwaltungsgericht forderte zuletzt eine Neuregelung. Die Auseinandersetzung erfordert nun einen Kompromiss, muss doch der neue Staatsvertrag von jedem Landtag ratifiziert werden. Genau darauf gründen sich derzeit alle Hoffnungen des Sports und der privaten Sportwettenanbieter. http://www.faz.net/s/Rub906784803A9943C4A3399622FC846D0D/Doc~EFAE1C141DD21479093649F360230FBBE~ATpl~Ecommon~Scontent.html

Autor	Beitrag
	Viele Grüße, Gerd Schadulke
anders 19.12.2010 14:39	quote----- Original von Schadulke Hallo, die Zukunft des milliardenschweren Sportwettenmarktes in Deutschland ist unverändert offen. Die Ministerpräsidenten schieben eine Entscheidung auf. ...Fest steht vor dem Jahreswechsel: Die Zukunft des milliardenschweren Sportwettenmarktes in Deutschland ist unverändert offen... ...So sagte Berlins Regierungschef Klaus Wowereit (SPD) am Mittwoch: „Spielsucht bekämpft man nicht dadurch, indem man alles dem freien Markt überlässt.“..... ----- Herr Wowereit, das haben Sie völlig richtig erkannt. Die Antwort ist ganz einfach: "Spielsucht bekämpft zum Schutze der deutschen Gesellschaft mit einer klaren nationalen Gesetzgebung ohne Ausnahmeregelungen!" quote----- Original von Schadulke ...Von den Lotto-Milliarden der Bundesländer, die auch dem Amateursport anteilig zugute kämen (derzeit 500 Millionen Euro im Jahr), bliebe nicht mehr viel übrig, so das Schreckensszenario.... ----- Nur 500 Millionen Euro p.a. für den Amateursport bei einem Umsatz von 7 Milliarden Euro. Ist das nicht nur ein Taschengeld! Wo bleiben die restlichen Überschüsse aus den Spielereinsätzen? Welche Kosten entstehen bei den einzelnen Lotto- und Sportwettengesellschaften der Länder p.a.? Wo werden diese Zahlen eigentlich veröffentlicht?

Autor	Beitrag
Schadulke 24.12.2010 09:13	Hallo, der Tiroler Sportwetten-Firma Goldbet wurde von einem italienischen Staatsanwalt Geldwäsche und Kontakte zur Mafia vorgeworfen. Bis zur Prüfung der Vorwürfe ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck darauf die Beschlagnahme von Firmengeldern in der Höhe von 18 Millionen Euro an. Die in Innsbruck ansässige, internationale CHG-Wirtschaftskanzlei hat daraufhin umgehend Protest gegen die Vorgehensweise eingelegt und mit Amtshaftung gedroht. Nach einer Behörden-Besprechung in Den Haag zu diesem Fall und einer von Czernich veranlassten Entscheidung des italienischen Staatsrates in Rom steht jetzt jedoch fest, dass die Tätigkeit der Innsbrucker Firma legal ist. Auch der Verdacht der Geldwäsche oder sonstiger krimineller Machenschaften löste sich in Luft auf, sprich: Goldbet erhält ihre beschlagnahmten Gelder zurück. http://www.tt.com/csp/cms/sites/tt/%C3%9Cberblick/Wirtschaft/WirtschaftTirol/WirtschaftTirolContainer/1936242-8/18-millionen-an-wettfirma--zur%C3%BCck.csp Viele Grüße, Gerd Schadulke
anders 24.12.2010 17:24	quote----- Original von Schadulke Hallo, der Tiroler Sportwetten-Firma Goldbet wurde von einem italienischen Staatsanwalt Geldwäsche und Kontakte zur Mafia vorgeworfen. Bis zur Prüfung der Vorwürfe ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck darauf die Beschlagnahme von Firmengeldern in der Höhe von 18 Millionen Euro an. Die in Innsbruck ansässige, internationale CHG-Wirtschaftskanzlei hat daraufhin umgehend Protest gegen die Vorgehensweise eingelegt und mit Amtshaftung gedroht. Nach einer Behörden-Besprechung in Den Haag zu diesem Fall und einer von Czernich veranlassten Entscheidung des italienischen Staatsrates in Rom steht jetzt jedoch fest, dass die Tätigkeit der Innsbrucker Firma legal ist. Auch der Verdacht der Geldwäsche oder sonstiger krimineller Machenschaften löste sich in Luft auf, sprich: Goldbet erhält ihre beschlagnahmten Gelder zurück. ----- Ein mutiger Staatsanwalt oder schon ein Todgeweihter? (Todgeweihter nach dem Duden: Todgeweihte Anwarter des Todes, Anwarterin des Todes, Sterbender, Sterbende, Todeskandidat, Todeskandidatin; (Med.): Moribunder, Moribunde?) Nach Wikipedia waren offensichtlich nur der Faschismus unter Mussolini ein richtiger Gegner der Mafia. Inzwischen löffeln die Mafia und die Politik in Italien wohl aus dem gleichen Trog. Schlimm für den Staatsanwalt, wenn er mit dem Untersuchungsergebnis politisch gewollt, auch noch kapitulieren muss. Unabhängig von der staatlichen Fürsorge muss man sich doch auch einmal fragen, was will Goldbet eigentlich in Tirol, wenn Österreich doch viel größer und interessanter ist?

Autor	Beitrag
bandick 03.02.2011 15:37	Kette der Hauptsacheurteile gegen Sportwettmonopol reißt nicht ab eine weitere schlappe für die sportwettgegner: Nun hat auch das Verwaltungsgericht Minden in einem ersten Hauptsacheurteil nach dem Europäischen Gerichtshof der Anfechtungsklage einer Sportwettanbieterin stattgegeben. Mit Urteil vom 01.02.2011 hob die 1. Kammer des Gerichts eine Untersagungsverfügung der Stadt Bielefeld aus dem November 2007 auf (1 K 2346 / 07). Es handelt sich um die erste Entscheidung des VG Minden nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und zugleich auch um die erste Entscheidung der seit Sommer vergangenen Jahres zuständigen 1. Kammer. Das Urteil erging nach knapp zweistündiger mündlicher Verhandlung, in der zum Teil erbittert zwischen den Prozessbevollmächtigten gestritten wurde. Für Bielefeld hatten sich die Rechtsanwälte CBH bestellt. Dass die Kosten dafür nicht von der Stadt Bielefeld aufgewendet wurden, wird man vermuten können. Rechtsanwalt Hecker reiste persönlich an in Begleitung von Frau Rechtsanwältin Kuczynski. Da es sich um die zweite Hauptsachentscheidung eines nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichts handelte, kam dem Verfahren erhöhte Aufmerksamkeit zu. Für die Klägerin traten der Unterzeichner und Frau Rechtsanwältin Schneider (Rechtsanwältin Redeker Sellner Dahs) auf. Welche Gründe für das stattgebende Urteil ausschlaggebend waren, werden erst die schriftlichen Gründe ergeben. Die Kammer hatte eine eigene Tendenz nicht erkennen lassen, sondern ihre Beurteilung vom Verlauf der mündlichen Verhandlung abhängig machen wollen, weil es sich um ihre erste Entscheidung in Sportwettangelegenheiten nach der Änderung der Geschäftsverteilung handelte. Umso bemerkenswerter ist die jetzt ergangene Entscheidung. Fest steht nur, dass das Gericht sich eingehend mit den aufgeworfenen Rechtsfragen befassen wird. Von der strittigen Rechtsprechung zur Frage des maßgeblichen Zeitpunkts - und verknüpft damit der Frage, ob dieser auf den Ausgang des Verfahrens angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Inkohärenz der seinerzeitigen Rechtslage überhaupt Auswirkungen hätte -, über das Problem der Wirksamkeit des Erlaubnisvorbehalts bei Unionsrechtswidrigkeit der Rechtslage bis hin zu den verschiedenen unionsrechtlichen Bedenken gegen das Sportwettmonopol des Glücksspielstaatsvertrags angesichts der EuGH-Urteile vom 08.09.2010 wurde vieles eingehend und sehr kontrovers diskutiert. Im Ergebnis reiht sich das Urteil ein in eine Kette von Hauptsacheentscheidungen, die seit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ergangen sind. Sie sind durchweg zugunsten der Sportwettanbieter ausgegangen, und dies unabhängig davon, ob Anfechtungsklagen gegen Untersagungsverfügungen oder Klagen auf Feststellung der Erlaubnisfreiheit des Angebots von Sportwetten anhängig waren. Sämtliche mit der Rechtslage nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs befassten Verwaltungsgerichte haben einhellig das Sportwettmonopol als unionsrechtswidrig und den Erlaubnisvorbehalt als nicht durchgreifend angesehen. Namentlich angesprochen sind damit die Urteile des VG Berlin (Az.: 35 K 262.09 - Rechtsanwälte Redeker u.a.), des VG Hamburg, die ebenfalls von den Rechtsanwälten Redeker und anderen Kollegen erstritten wurden und sowohl Anfechtungsklagen als auch eine Feststellungsklage (Az.: 4 K 5873/04, 4 K 1840/07, 4 K 2431/07 - Rechtsanwälte Redeker) betrafen. Daneben zu nennen sind Urteile der Verwaltungsgerichte Gera (Az.: 5 K 155/09 – Feststellungsurteil zugunsten eines Sportwettanbieters mit DDR-Gewerbeerlaubnis, deren Betätigungsbefugnis im gesamten Bundesgebiet und im Internet bestätigt wurde; des VG Halle (Az.: 3 A 158/09.HAL; Feststellungsklage eines gewerblichen Spielvermittlers – Rechtsanwälte Redeker); VG Köln (Az.: 1 K 3293/07 – Rechtsanwalt Bongers) sowie des VG Stuttgart

Autor	Beitrag
	(Anfechtungsklagen – u. a. Az. 4 K 3646/10 - Rechtsanwälte Redeker). Gewichtiger noch als diese erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Urteile in der Hauptsache wiegen natürlich die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2010 (Az. BVerwG 8 C 13.09, 8 C 14.09 – Happybet (Rechtsanwälte Redeker) und 8 C 15.09 – Olympico (Rechtsanwälte Kuentzle und Redeker)), die leider mit ihren schriftlichen Urteilsgründen noch nicht vorliegen, nach denen aber zumindest die bisherige ständige Rechtsprechung des BayVGH, die vielen Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichten seinerzeit Pate stand, keinen Bestand mehr haben kann.
Meike 04.02.2011 06:46	Und immer schön auf das Jahr im Aktenzeichen achten, denn/07 heißt, dass es vor dem neuen Glücksspielstaatsvertrag war und wie wir alle wissen, hatte der EUGH die Übergangszeit problematisiert.

Autor	Beitrag
96er 14.02.2011 07:59	http://isa-guide.de/law/articles/32217_bundesverwaltungsgericht_8232_verfassungs_und_unionsrechtswidrige_untersagungsverfuegungen.html Hier die wichtigsten Erkenntnisse aus den drei Revisionsverfahren 8 C 14.09 und 15.09 sowie 8 C 13.09. Fest steht schon jetzt, dass - bei aller Zurückhaltung des Bundesverwaltungsgerichts zur europarechtlichen Bewertung - die bisherige Rechtsprechung der meisten Oberverwaltungsgerichte keinen Bestand haben dürfte. Die beiden mit der Revision angefochtenen Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.12.2008 zu Untersagungsverfügungen bei einem Wettbürobetreiber der Firma Happybet Sportwetten GmbH und einem für die Firma Tipico tätigen Wettanbieter waren, wie berichtet, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen worden. Über die bislang nur vorliegende Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts hinaus ergibt die erste Auswertung der Urteilsgründe vor allem folgende wichtige Erkenntnisse: 1. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts teilen der Erlaubnisvorbehalt und der Ausschluss von Erlaubnissen für private Wettanbieter das Schicksal des Monopols. Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 GlüStV und Ausschluss von Erlaubnissen sind rechtfertigungsbedürftige Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit. Sie müssen damit die aus der Rechtsprechung des EuGH sich ergebenden Anforderungen des Unionsrechts erfüllen (Urteil vom 24.11.2010 – 8 C 15.09, Rn. 60 f. und 8 C 14.09, Rn. 61 f.). Die gesamte europarechtliche Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts baut auf diesem Obersatz auf und ist Teil der Subsumtion unter die vom Bundesverwaltungsgericht an dieser Stelle formulierten vier Anforderungen. Danach ist klar, dass auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Erlaubnisvorbehalt im Falle der Unionsrechtswidrigkeit des Sportwettmonopols und des mit diesem einhergehenden Ausschlusses privater Anbieter nicht durchgreift. Wenn die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Glücksspielrechts inkohärent ist, führt ein Fehlen einer Erlaubnis also nicht per se zu einem Verbot der Tätigkeit. Nur aus diesem Grunde vermag das Bundesverwaltungsgericht auch abschließend zu dem Befund zu gelangen, dass das Urteil des BayVGH sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig erweise, weil die Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügung erst auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts beurteilt werden könne. Wenn das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation mit der formellen Illegalität etwas abgewonnen hätte, hätte es die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung schon wegen Verstoßes gegen den Erlaubnisvorbehalt annehmen müssen. Anstelle der Aufhebung der Urteile und der Zurückverweisung an den BayVGH hätte dann eine Zurückweisung der Revisionen erfolgen müssen. 2. Ebenso hinfällig dürfte mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts auch die Rechtsprechungslinie der Oberverwaltungsgerichte Berlin-Brandenburg und Niedersachsen sein, auf die fehlende Erlaubnisfähigkeit, also die materielle Illegalität abzustellen. Da dem stationären Sportwettvertrieb das Internetverbot – so es denn überhaupt als wirksam angesehen werden könnte, was die meisten Hauptsacheentscheidungen bisher ablehnen (VG Berlin, U.v.22.9.2008 – 35 A15.08 – (für Lotterievermittlung); VG Halle, U.v.11.11.2010 - 3 A 158 u.156/09 - (für Lotterievermittlung), VG Gera, U.v.14.12.2010 - (für Sportwetten), a.A. VG Hamburg))

Autor	Beitrag
	- von vornherein nicht entgegengehalten werden kann, weil es ihn nicht betrifft, und gegen den stationären Vertrieb angesichts der parallelen Vertriebsstruktur des staatlichen ODDSET-Angebotes auch sonstige grundsätzliche Bedenken nicht ersichtlich sind, hatten diese Oberverwaltungsgerichte eine bemerkenswerte Volte hingelegt: Weil sie auf Rechtsverstöße der Betreiber nicht abstellen konnten, sollen diesen stattdessen sonstige Rechtsverstöße der Anbieter entgegengehalten werden können, an die sie vermitteln. Der EU-ausländische Anbieter könne in diesem Falle keine deutsche Erlaubnis auch für sein stationäres Angebot erhalten (warum?) und der inländische Wettbürobetreiber deshalb nicht an ihn vermitteln. Ein solcher Sachverhalt wurde anschließend von den betreffenden Gerichten den Rechtsschutzsuchenden unterstellt, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Dieser – vom inakzeptablen Procedere einmal abgesehen – materiellrechtlich mehr als fragwürdigen Konstruktion hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nichts abgewinnen können. Die Landesadvokatur Bayern hatte sie unter Berufung auf die beiden Beschlüsse mit Schriftsatz vom 11.11.2010 zu mobilisieren versucht und sich auch in der mündlichen Verhandlung vergeblich darauf berufen, dass die betreffenden EU-ausländischen Anbieter nach dem festgestellten Sachverhalt auch im Internet anbieten würden. Zu Recht hat das Bundesverwaltungsgericht sich auf diese Argumentation nicht eingelassen und angenommen, dass die Urteile sich deshalb aus anderem Grunde als richtig erweisen. Zu Kohärenz und Wirksamkeit des Internetverbots brauchte das BVerwG damit nichts mehr auszuführen. 3. Das Bundesverwaltungsgericht hält das Urteil des BayVGh verfassungsrechtlich insoweit mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit für unvereinbar, als es die Untersagungsverfügung auf der Grundlage seiner Tatsachenfeststellungen als rechtmäßig ansieht. Der BayVGh habe eine verfehlten verfassungsrechtlichen Maßstab zugrunde gelegt. Als nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar, sieht das Bundesverwaltungsgericht namentlich die Auslegung der Regelungen zur Werbung für das staatliche Wettangebot in § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV an (BVerwG 8 C 14.09 und 15.09 Rn. 45). Es stellt insoweit deutlich strengere Anforderungen, als sie in der Rechtsprechung bisher praktiziert wurden. "Alle Werbeformen, die von einem noch nicht zum Wetten entschlossenen durchschnittlichen Empfänger der Botschaft als Motivierung zum Wetten zu verstehen sind" (Rn. 48), gehen nach dem Bundesverwaltungsgericht über die "gebotene Beschränkung auf eine sachliche Information über legale Wettmöglichkeiten hinaus" (Rn. 48). Maßgeblich ist danach der objektive Aussagegehalt. Aussagegehalt der Werbung und Kontext der Aufmachung formen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts miteinander die Werbeaussage und müssen also gemeinsam daraufhin überprüft werden, ob sie sich darauf beschränken, auf eine legale Möglichkeit hinzuweisen, einen vorhandenen Entschluss zum Wetten umzusetzen (Rn. 49). "Jede Form der Image- oder Sympathiewerbung, die über den Hinweis auf die Legalität der Monopolangebote hinaus Sympathien für das Wetten selbst weckt", ist nach dem Bundesverwaltungsgericht unzulässig (Rn. 52). Schon "die moralische Aufwertung des Wettens zum positiv zu beurteilenden Verhalten", wird vom Bundesverwaltungsgericht beanstandet (Rn. 52). Das Bundesverwaltungsgericht formuliert insoweit einen so strengen Maßstab, dass dem nicht nur die gesamte bisherige Werbepaxis des Deutschen Lotto-Toto-Blocks nicht gerecht wird, sondern kaum Werbemöglichkeiten verbleiben dürften. 4. Die Konsequenzen gehen über den Sportwettbereich hinaus. Zu Recht macht

Autor	Beitrag
	das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil in unionsrechtlichem Zusammenhang deutlich, dass mit Rücksicht auf die insoweit gebotene Gesamtkohärenz das staatliche Verhalten im Bereich von Lotterien mit einzubeziehen ist (Rn. 79). Die Umsetzung und Beachtung des Urteils dürfte daher auf eine fiskalische Katastrophe hinauslaufen, wenn die Länder daran festhalten, das Lotteriemonopol weiter wie bisher auf die Suchtbekämpfung zu stützen. Ohne Werbung schrumpft das staatliche Lotteriemonopol Einschätzung informierter Personen aus der Lotteriebranche binnen Kürze auf die Hälfte des derzeitigen Ertrages zusammen. Politisch und fiskalisch zwingt das Urteil die Länder daher dazu, die längst gebotene Konsequenz zu ziehen und die Lebenslüge des Lotterieveranstaltungsmonopols (siehe VG Halle und Gutachten Stöver, die Ergebnisse der Evaluation in Mainz) aufzugeben und sich einer vernünftigen Begründung des Lotteriemonopols zuzuwenden. Die unsinnigen Fesseln der Werberestriktionen können dann abgestreift und ein modernes und den Marktbedürfnissen gerecht werdendes Lotterieangebot wieder ermöglicht werden. 5. Was den Vertrieb über das flächendeckende Annahmestellennetz privater Betreiber anbetrifft, hält sich das Bundesverwaltungsgericht auffallend stark zurück und argumentiert auch in der Sache wenig überzeugend. (1) Es hat es zunächst für ausreichend, das der Gesetzgeber die Reduzierung der Zahl der Annahmestellen auf die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages gestreckt hat (!). Es erscheint doch mindestens recht zweifelhaft, ob dies mit der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist, dass "die Vertriebswege ... so auszuwählen und einzurichten [sind], dass Möglichkeiten zur Realisierung des Spieler- und Jugendschutzes genutzt werden" (BVerfGE 115, 276, 318) Statt des Maßstabes des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Bundesverwaltungsgericht nur, die "Vertriebswege [zu] begrenzen und sicher[zu]stellen, dass bei der Einzelausgestaltung der Wettgelegenheiten dem Spieler- und Jugendschutz Rechnung getragen wird" (Rn. 36 in beiden Urteilen). Hier dürfte zwischen dem verfassungsrechtlichen Anforderungsprofil und der Umsetzung durch das Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Lücke klaffen, auf die es für die Entscheidung aber letztlich nicht ankam. (2) Immerhin enthält das Urteil für den deutschen Lotto-Toto-Block auch insoweit einen nicht geringen Pferdefuß: Das Bundesverwaltungsgericht hat die Begrenzung nur mit der Begründung ausreichen lassen, dass die im Staatsvertrag vorgesehene wissenschaftliche Evaluation über das Erfordernis weiterer Anpassungen des Vertriebssystems abgewartet werden dürfe. Ob ein Überangebot an Annahmestellen vorliegt, soll also danach entschieden werden dürfen. Damit ist nun die Frage virulent, was zu geschehen hat, wenn die wissenschaftliche Evaluation sich mit dieser Frage überhaupt nicht befasst. Genau vor diesem Problem stehen die Länder. Denn die gem. § 27 S. 2 GlüStV spätestens zum 01.01.2011 vorzulegende wissenschaftliche Evaluation unter Mitwirkung des Fachbeirats (!) verhält sich überhaupt nicht dazu, inwieweit aus suchtp Präventiver und suchtpolitischer Sicht das dichte Annahmestellennetz des deutschen Lotto-Toto-Blocks über das hinausgeht, was für eine auf Suchtp Prävention ausgerichtete Politik erforderlich ist. Wenn die vom Bundesverwaltungsgericht insoweit gewährte Schonfrist also überschritten ist, bleibt die große Frage, ob nicht spätestens jetzt der Monopolvertrieb hinter den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts

Autor	Beitrag
	zurückbleibt. Als Revisionsgericht musste das Bundesverwaltungsgericht sich damit nicht befassen. (3) Und weiter darf zu der Ausgestaltung des Vertriebes nicht vergessen werden - das Bundesverwaltungsgericht hat dies leider nicht näher thematisiert, obwohl es Gegenstand der Revision gewesen ist -, dass das Bundesverfassungsgericht folgendes ausdrücklich beanstandet hatte: Ebenso wenig sind die Vertriebswege für ODDSET auf eine Bekämpfung der Suchtgefahren und auf eine Begrenzung der Wettleidenschaft angelegt. Die staatliche Lotterieverwaltung betreibt ODDSET über ihr breitgefächertes Netz von Lotto-Annahmestellen, denen die offizielle Maxime "weites Land - kurze Wege" zugrunde liegt. Dabei handelte es sich vor allem um Zeitschriften- und Tabakläden oder ähnliche kleine oder mittelständische Gewerbebetriebe, so dass der Vertrieb in bewusster Nähe zum Kunden stattfindet. Dadurch wird die Möglichkeit zu Sportwetten zu einem allorts verfügbaren "normalen" Gut des täglichen Lebens." (BVerfGE 115, 276, 314 f.) An dieser Grundbeanstandung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber und hat der deutsche Lotto-Toto-Block seither nichts geändert. Die bloße Reduzierung der Zahl der Annahmestelle um etwa 5 % jedenfalls bleibt deutlich hinter diesem Maßstab zurück. Das Zitat könnte ebenso gut einer aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung entstammen. Das Bundesverwaltungsgericht versucht die von ihm nicht zitierte Aussage des Bundesverfassungsgerichts mit Sachverständigenaussagen von Meyer/Hayer zu relativieren. Es verschweigt allerdings, dass diese dem Bundesverfassungsgericht seinerzeit ebenfalls vorlagen, ohne dass das Bundesverwaltungsgericht deshalb an seiner Formulierung etwas geändert hätte (!). Auch erscheint es doch mehr als zweifelhaft, ob es wirklich der kohärenten Suchtbekämpfung dienen kann, wenn es bundesweit mehr als 18 mal mehr Lottoannahmestellen (ca. 25.000) gibt als McDonalds Restaurants (nach Eigendarstellung aktuell 1.361 in Deutschland, mit denen diese Fastfood-Kette täglich (!) durchschnittlich über 2,67 Mio. täglich und im Jahr 2009 insgesamt 937 Mio. Besucher verköstigt hat (?)), erscheint doch mehr als zweifelhaft. (4) Etwas befremdlich ist in diesem Zusammenhang der eigentümliche Versuch des Bundesverwaltungsgerichts, den Einwand der Revision auszuräumen, dass der Verordnungsgeber halb so viele Annahmestellen, nämlich 12.000 Postfilialen, zur flächendeckenden Versorgung mit postalischen Dienstleistungen als ausreichend angesehen hat (§ 2 Nr.1 PUDLV). Die Revision hatte geltend gemacht, dass es zur Einstufung als suchtfährdendes Gut nicht passe, diese doppelt so intensiv zu verbreiten, wie eine nicht nur unschädliche, sondern sogar für die Infrastrukturversorgung der Bevölkerung lebenswichtige Dienstleistung. Das Bundesverwaltungsgericht will dem nun entgegenhalten, dass "ein erheblicher Teil der früher der Post vorbehaltenen Dienstleistungen durch andere Anbieter erbracht" würden (Rn.38). Das ist indessen weder tatsächlich zutreffend (ca. 90% der Versorgung mit Briefen versieht bis heute die DP AG), noch trifft es den rechtlichen Kern. Denn die Vorgabe des Verordnungsgebers betraf den seinerzeit und bis heute ausschließlich von der Deutschen Post AG erbrachten Universaldienst, und nur diesen. Der Einwand wird also gar nicht entkräftet. (5) Da das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage der angemessenen Dichte des Vertriebsnetzes aber auch nicht näher befassen musste oder wollte, sie vielmehr als Gegenstand der Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts ansah, wird dies in den weiteren Berufungsverfahren im Einzelnen zu untersuchen sein. Es ist kaum zu erwarten, dass dabei Sachverständige bestätigen würden, die Abgabe von

Autor	Beitrag
	Lottoscheinen und Wettscheinen in Lottoannahmestellen gewährleiste eine soziale Kontrolle. Denn die Kunden begreifen dies ja gerade längst als sozialadäquate Betätigung. 6. In unionsrechtlicher Hinsicht enthält das Urteil im wesentlichen keine Überraschungen. Insoweit kann im wesentlichen zur Vermeidung von Wiederholungen auf den soeben erschienen Beitrag des Kollegen Dr. Bartholmes bei isa-law verwiesen werden. Erwartungsgemäß wird die zwischen Verwaltungsgerichtshof und den Monopolvertefchern beharrlich verfochtene These, die Kohärenzfrage müsse nur sektoral, hier also für den Wettbereich untersucht werden, verworfen. Die Prüfung der Kohärenz muss vielmehr das staatliche Verhalten im Bereich von Lotterien und anderen Glücksspielen mit einbeziehen (Rn. 79). Soweit Glücksspielmonopole sich auf die Spielsuchtbekämpfung als zwingenden Gemeinwohlbelang zur Rechtfertigung berufen, müssen die beschränkten Regelungen sich mithin auch in Zukunft für den jeweiligen Glücksspielsektor als systematisch und kohärent erweisen. Darüber hinaus muss sie sich, wie das Bundesverwaltungsgericht formuliert, "auf die Frage erstrecken, ob die gesetzliche Regelung oder die Anwendungspraxis in anderen Glücksspielbereichen, insbesondere solchen mit vergleichbarem oder höherem Suchtpotential, die Verbraucher zur Teilnahme am Glücksspiel ermuntern oder anreizt, oder ob sie in anderer Weise – insbesondere aus fiskalischen Interessen – auf eine Expansion gerichtet ist oder diese duldet." (Rn. 80). Das Bundesverwaltungsgericht beanstandet deshalb, dass das Berufungsgericht sich mit Regelungen und Anwendungspraxis bei Casino- und Automatenspielen nicht befasst. Es stellt ferner klar, dass die unionsrechtliche Prüfung selbstverständlich die bundesrechtliche Seite mit abdeckt (Rn. 81). 7. Hervorzuheben ist schließlich, dass das Bundesverwaltungsgericht in Konsequenz der EuGH-Urteile die Annahme des BayVGH – und des OVG Nordrhein-Westfalen – es bedürfe eines "krassen Missverhältnisses" der Glücksspielpolitik im Bereich der Sportwetten einerseits und der Spielbanken und des Automatenspiels andererseits ausdrücklich verwirft (Rn. 82). Im Anschluss an den EuGH genügt es vielmehr schon, wenn die "legitimen Zwecke des Sportwettenmonopols in anderen Glücksspielbereichen normativ oder durch die Praxis der Rechtsanwendung konterkariert werden. Das kann auch dadurch geschehen, dass diesen Zwecken entgegenlaufende Ausgestaltungen geduldet werden. Auf die besondere Schwere eines solchen Widerspruchs kommt es nicht an." (Rn. 82). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wird in Konsequenz der Zurückverweisung die fehlenden Tatsachenfeststellungen nunmehr nachholen. Da das Ergebnis aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse bereits absehbar ist, dürfte an dem Befund einer unionsrechtswidrigen Rechtslage und der Unzulässigkeit des Vorgehens gegenüber privaten Wettanbietern nichts mehr vorbeiführen. Vermutlich wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in den dort anstehenden Eilentscheidungen Konsequenzen ziehen. Mindestens ebenso bedeutsam sind die erwähnten politischen und fiskalischen Schlussfolgerungen, über die die Ministerpräsidentenkonferenz im März/April entscheiden will. Dass bei der jetzt vorliegenden Sachlage die Monopolbefürworter unter den Bundesländern sich noch durchsetzen werden, erscheint eher unwahrscheinlich.

Autor	Beitrag
bandick 27.02.2011 12:55	das europäische komitee für standardisierung hat in zusammenarbeit mit der egba und der rga eine vereinbarung zum schutz der verbraucher beim glücksspiel im internet zusammengestellt. insgesamt neun leitziele, die in stolzen 134 maßnahmen umgesetzt werden sollen. vom prinzip sicherlich kein schlechter ansatz, der allerdings wieder nicht zu einer ganzheitlichen eu-richtlinie führt, sondern lediglich ergänzend zu den einzelnen nationalen glücksspielgesetzen wirken soll. in meinen augen wäre es sinniger, endlich mal ganzheitliche lösungsansätze zu finden, um den rechtlichen umgang zu erleichtern und die gerichte zu entlasten. hinzu kommt, dass einige punkte ein bisschen schwammig formuliert ("spielen soll in einem verantwortungsbewussten umfeld stattfinden" etc.) sind, sodass man sich fragen muss, wie deren umsetzung konkret aussehen soll.
96er 11.03.2011 11:18	Passend zur kommenden Öffnung des Sportwettenmarkts hat das VG Bremen ein vom Stadtamt erlassenes Verbot für den Betrieb eines privaten Sportwettenlokals wieder aufgehoben mit der Begründung, dass "die derzeitige Ausgestaltung des staatlichen Glückspielmonopols europarechts- und verfassungswidrig" sei. Das Monopol verfehle sein ursprüngliches Ziel, die Bekämpfung der Spielsucht in den Fokus zu stellen, und könne in der Folge nicht angewendet werden.

Autor	Beitrag
hanisch-beckum 23.03.2011 15:06	Entscheidung des OVG NRW zu Sportwetten Die Ordnungsbehörden in NRW dürfen weiterhin mit Untersagungsverfügungen gegen private Wettbüros vorgehen. Dies hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit mehreren Eilbeschlüssen vom 22. März 2011 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung (vgl. Pressemitteilung vom 15. November 2010) in der Sache fortgeführt. Die betroffenen Wettbüros vermitteln Sportwetten an im Ausland ansässige oder konzessionierte Unternehmen. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz ist die Veranstaltung von Sportwetten in Nordrhein-Westfalen jedoch dem Land vorbehalten; zur Vermittlung an die staatliche Lotteriegesellschaft sind ausschließlich zugelassene Annahmestellen befugt. Die privaten Sportwettenveranstalter und -vermittler halten dieses Staatsmonopol für verfassungs- und europarechtswidrig. Über einige der damit zusammenhängenden Fragen haben unlängst das BVerwG und der EuGH entschieden, ohne sich allerdings abschließend zur Rechtmäßigkeit des Monopols und des Glücksspielstaatsvertrages zu äußern. In den Beschlüssen vom 22.3.2011 (4 B 48/11 u.a.) hat der Senat ausgeführt, das Staatsmonopol sei nach vorläufiger Einschätzung verfassungsgemäß und die Frage seiner Vereinbarkeit mit dem Europarecht könne jedenfalls in den Eilverfahren offen bleiben. Für den Ausgang dieser Verfahren sei entscheidend, dass derzeit weder die ausländischen Wettveranstalter noch die privaten Wettvermittler im Besitz einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Erlaubnis nach nordrhein-westfälischem Recht seien. Die im Gesetz vorgesehene Erlaubnispflicht gelte unabhängig davon, ob das Staatsmonopol für Sportwetten Bestand habe oder nicht. Selbst wenn man das Staatsmonopol außer Acht lasse, hätten die ausländischen Wettveranstalter und die privaten Wettvermittler keinen offensichtlichen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse. Insbesondere sei zweifelhaft, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das zulässige Wettangebot eingehalten würden. So werde in der Praxis vielfach gegen das Verbot verstoßen, Sportwetten während des laufenden Sportereignisses zu veranstalten bzw. zu vermitteln (sog. Live-Wetten); auch würden verbotener Weise Sportwetten im Internet angeboten. Die Beschlüsse betreffen private Sportwettenvermittler aus verschiedenen Teilen Nordrhein-Westfalens. Erste Entscheidungen des Senats in den zahlreichen Hauptsacheverfahren sind für Juli 2011 zu erwarten. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Der Beschluss mit dem genannten Aktenzeichen wird in Kürze in der Rechtsprechungsdatenbank www.nrwe.de zu finden sein. Az.: I/2 101-23 http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=61&np_stgb[document]=17861&no_cache=1

Autor	Beitrag
bandick 24.03.2011 08:44	in bayern sieht es wiederum ganz anders aus: In einer Grundsatz-Entscheidung hat der BayVGH in München das kommerzielle Anbieten privater Sportwetten für zulässig erklärt. Das staatliche Sportwettenmonopol in Deutschland genüge nicht den EU-rechtlichen Anforderungen, entschied der 10. Gerichtssenat in einer am Mittwoch veröffentlichten Entscheidung. Der Zugang zum Sportwettenmarkt dürfe privaten Anbietern und Vermittlern von den bayerischen Behörden deshalb nicht mehr wie bisher unter Berufung auf das staatliche Monopol verwehrt werden. Bisher ist die Lotto-Sportwette Oddset die einzige legale Sportwette in Deutschland. ist es nicht schön, wenn die bundesländer alle an einem strang ziehen?
96er 29.04.2011 10:52	Dass Asien als Hochburg illegaler Wettaktivitäten gilt, ist ja nun beileibe kein Geheimnis, aber angeblich werden dort jährlich stolze 70 Milliarden Euro umgesetzt (nach Einschätzung von H2 Gambling)! Das ist schon Wahnsinn. Und das Ganze wächst noch! Der Standard, in dem der Artikel stand, zieht dafür einen schönen Vergleich: "Würden die weltweiten Sportwetteneinsätze eines Jahres in den österreichischen Staatshaushalt fließen, könnte Finanzministerin Maria Fekter damit sämtliche Ausgaben der Republik für das Jahr 2011 finanzieren." Hinzu kommen die legalen Wettaktivitäten, für die 2012 mit einem Umsatz von 50 Milliarden gerechnet wird. Quelle: http://derstandard.at/1303950446628/Asien-als-Hochburg-fuer-illegale-Sportwetten

Autor	Beitrag
Nat 12.06.2011 19:49	Hallo liebe Spieler und Mitspieler ! Die bisherige Zurückhaltung des Bundesverwaltungsgerichts zur europarechtlichen Bewertung stösst nunmehr an die Grenzen des bisher Machbaren und bestätigt das die bisherige Rechtsprechung der meisten Oberverwaltungsgerichte keinen Bestand haben wird. Bundesverwaltungsgericht hebt Urteil des VGH Baden-Württemberg auf; Revision des Sportwettvermittlers hat Erfolg Veröffentlicht am 08.06.2011 16:43 Uhr In einem durch die Rechtsanwälte Bongers und Kollegen geführten Revisionsverfahren (8 C 2.10) hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg aufgehoben, mit welchem dieses zunächst noch eine Untersagungsverfügung des RP Karlsruhe als rechtmäßig bestätigt hatte. Dieses Urteil war vor der Entscheidung des EuGH vom 08.09.2010 ergangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Urteilsbegründung am 1.Juni 2011 im Wesentlichen drei Gesichtspunkte angesprochen, die zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt haben: Erstens sei die Imagewerbung vom VGH Baden-Württemberg zu Unrecht pauschal für zulässig angesehen wurden. Hierzu ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits in einer Entscheidung aus November 2010 darauf hingewiesen hat, dass es mit den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht in Einklang steht, wenn seitens der Lotteriegesellschaften dergestalt geworben wird, dass in dem Sinne geworben wird: "Lotto tut Gutes". Gerade eine solche, vom Ausgangsgericht festgestellte Imagewerbung der Landeslotteriegesellschaften hatte der Verwaltungsgerichtshof aber noch für zulässig erachtet. Dies ist rechtsfehlerhaft, wie das Bundesverwaltungsgericht nun feststellt. Zweitens habe der VGH das Problem der Spielautomaten nicht hinreichend erfasst. Insoweit müsse eine Gesamtkohärenzprüfung – wie vom EuGH vorgegeben - unter Einbeziehung des Automatenmarktes und der dort zu Grunde liegenden Spielverordnung erfolgen, die der VGH ebenfalls nicht zutreffend vorgenommen habe. Schließlich - und dies aus aktuellem Anlass besonders bedeutsam - könne dem Wettvermittler auch das Erlaubniserfordernis nicht entgegengehalten werden, da eine Auswechslung der Gründe bei Ermessensentscheidungen nicht möglich sei. Die Behörde und auch der VGH Baden-Württemberg waren davon ausgegangen, dass die Klägerin keine Erlaubnis habe, sie gleichzeitig aber auch keine solche Erlaubnis erhalten könne. Im Rahmen des Verfahrens hat die Behörde dann vorgetragen, dass trotz etwaiger Gemeinschaftswidrigkeit des Wettmonopols jedenfalls keine Erlaubnis bei der Klägerin vorliege und die Erlaubnisvorbehaltsnorm des § 4 Glücksspielstaatsvertrag weiter Anwendung finden müsse. Dieser Argumentation hat das Bundesverwaltungsgericht deshalb eine Absage erteilt, weil es nach 114 VwGO zwar möglich ist, eine Ergänzung von Ermessenserwägungen vorzunehmen, nicht aber die Gründe auszutauschen, also die Ermessenserwägung auf eine ganz andere Grundlage zu stellen. Genau dies war hier aber rechtsfehlerhaft veranlasst worden. Dies bedeutet nach unserer Einschätzung auch, dass die zuletzt durch einige Oberverwaltungsgerichte ergangenen Eilentscheidungen, in denen genau so argumentiert wurde, also auf das Erlaubniserfordernis abgestellt wurde, obwohl ein gemeinschaftswidriges Monopol besteht, nicht mehr haltbar sind.

Autor	Beitrag
	Klagen der Wettvermittler dürften hiernach bundesweit durchgängig Erfolg haben, wie zuletzt schon in den erstinstanzlichen Entscheidungen diverser Verwaltungsgerichte.
Meike 13.06.2011 07:42	Hallo Pressestelle des RA Bongers, die aktuellen Pressemitteilungen des Bundesverwaltungsgerichts sind nachlesbar unter http://www.bverwg.de/enid/Presse/Pressemitteilungen_nt.html Die dort zuletzt eingestellten sind die vom 01.06.2011. Woher haben Sie die Veröffentlichung vom 08.06.2011. - Bitte Quellenangabe! Sie hatten geschrieben: "Dies bedeutet nach unserer Einschätzung auch, Klagen der Wettvermittler dürften hiernach bundesweit....." Was soll das? Wollen Sie hier Ihren Mandanten zum Pseudo-Verbotsirrtum verhelfen? VG

Autor	Beitrag
anders 13.06.2011 08:46	Was bringt es, wenn momentan in Bayern das „Internetglücksspiel“ wieder einmal unzulässig ist? Warum haben gibt es immer noch keine „nationale Glücksspielregelung ohne Ausnahmen jeglicher Art“ und entscheiden somit immer nur punktuell nach Lust und Laune? Warum verzichtet der Staat weiterhin auf eine „national geordnete Glücksspielsteuerregelung? Wer ist eigentlich der Nutznießer oder hat einen Nutzen von der gegenwärtigen Regelung? quote----- Pressemitteilung Nr. 45/2011 BVerwG 8 C 5.10 01.06.2011 Vertrieb von Sportwetten über Internet unzulässig Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass das im geltenden Glücksspielstaatsvertrag normierte generelle Verbot, Sportwetten und andere öffentliche Glücksspiele im Internet zu veranstalten, zu vermitteln oder hierfür zu werben, weder gegen das Grundgesetz noch gegen europäisches Unionsrecht verstößt. Dem Kläger war im April 1990 von dem Gewerbeamt eines sächsischen Landkreises auf der Grundlage des Gewerbegesetzes der DDR eine Erlaubnis zum Betrieb eines Wettbüros für Sportwetten erteilt worden. Unter Berufung darauf sieht er sich als berechtigt an, Sportwetten auch im Internet anzubieten. Das wurde ihm für das Gebiet des Freistaates Bayern untersagt. Seine dagegen gerichtete Klage war in erster Instanz abgewiesen worden und hatte auch vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Internet-Verbot dient dem verfassungs- und unionsrechtlich legitimen Zweck, den mit der zeitlich und örtlich grundsätzlich unbeschränkten Verfügbarkeit der Glücksspiel-Angebote im Internet verbundenen besonderen Gefahren entgegenzuwirken. Geschützt werden sollen damit vor allem Jugendliche und Personen, die eine ausgeprägte Neigung zum Glücksspiel besitzen oder eine solche entwickeln könnten. Das Internet-Verbot trägt dazu bei, diese Personenkreise vor der mit problematischem Spielverhalten verbundenen Suchtgefahr und deren möglichen finanziellen Folgen zu schützen. Dem steht nicht entgegen, dass es wegen des grenzüberschreitenden Charakters des Internets schwierig ist, die Beachtung des Verbots sicherzustellen und Verstöße zu ahnden. Dies hebt die Eignung des Verbots nicht auf, da z.B. gegenüber den Server-Betreibern und den Dienstleistungsunternehmen, die die finanziellen Transaktionen abwickeln, wirksame Maßnahmen in Betracht kommen. Das Internet-Verbot ist mit dem unionsrechtlichen Kohärenz-Gebot vereinbar, das bei Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu beachten ist. Es gilt für alle vom Glücksspielstaatsvertrag erfassten öffentlichen Glücksspiele. Auch Pferderennwetten dürfen nicht über das Internet vertrieben werden. Die nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz des Bundes erforderlichen Erlaubnisse dürfen Buchmachern nur für die Örtlichkeit erteilt werden, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden. Eine solche örtlichkeitsbezogene Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme und Vermittlung von Pferderennwetten im oder über das Internet. Das Internet-Verbot gilt nicht nur für staatliche oder staatlich dominierte (Monopol)-Anbieter von Sportwetten, sondern für alle Veranstalter und Vermittler der vom Glücksspielstaatsvertrag erfassten öffentlichen Glücksspiele. Es erstreckt sich auch auf private Inhaber einer nach dem Gewerbegesetz der früheren DDR erteilten und nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden gewerberechtlichen Erlaubnis zum Betrieb eines Wettbüros für Sportwetten. Sie gestattet ihrem Inhaber nicht, in Bayern solche Wetten zu veranstalten oder zu vermitteln. Ihr räumlicher Geltungsbereich beschränkt sich auf das Gebiet der ehemaligen DDR. Zudem erlaubt sie den Betrieb nur entsprechend dem jeweils geltenden Recht. Durch den Einigungsvertrag ist keine inhaltliche Änderung eingetreten. Der Inhaber einer solchen Erlaubnis kann somit im Freistaat Bayern aus ihr schon deshalb keine Rechtswirkungen gegenüber dem im Glücksspielstaatsvertrag normierten Internet-Verbot herleiten. Ein Verstoß darf im Freistaat Bayern unterbunden werden. BVerwG 8 C 5.10 - Urteil vom 1. Juni 2011 Vorinstanz: VG Ansbach, AN 4 K 09.00570 und VG AN 4 K 09.00592 - Urteil vom 9. Dezember 2009 -

Autor	Beitrag
	----- Gefunden unter: http://www.bverwg.de/enid/7b59690d5cf5b78b0be588148f55f741,04e9507365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093133373431093a095f7472636964092d0931393535/Pressemitteilungen/Pressemitteilung_9d.html
Nat 13.06.2011 18:29	Antwort der Pressestelle " Lobbyisten- Geht und spielt ! " Woher haben Sie die Veröffentlichung vom 08.06.2011. - Bitte Quellenangabe! -----> http://www.isa-guide.de/law/articles/33114.html Das Phänomenen Lobbyismus, indirekte, legale "Korruption" sowie Korrumpierung von Entscheidungsträgern gerade von der Glücksspielbranche..... ist doch der Auslöser für diese Jahrelangen Juristischen Unklaren Gegebenheiten. In Sport, Kultur etc., wo Fördermittel knapp sind, wo es oft auch nur um Ehre, Ruhm und immaterielle Werte geht, ist "Sponsoring" legitim, nicht aber dort, wo politische Entscheidungen getroffen werden. Sonst wird die Republik käuflich!
Meike 14.06.2011 07:05	Hallo Nat, das Berufsbild des Mediendokumentars erschloß sich mir persönlich bis jetzt etwas anders : http://fiz1.fh-potsdam.de/volltext/diplome/09018.pdf bei Dir scheint sich dies eher auf die Arbeit für Lobbyisten zu beschränken, denn anders ist Deine Wortwahl nicht verständlich.
bandick 14.06.2011 15:17	quote----- Original von anders Was bringt es, wenn momentan in Bayern das „Internetglücksspiel“ wieder einmal unzulässig ist? Warum gibt es immer noch keine „nationale Glücksspielregelung ohne Ausnahmen jeglicher Art“ und entscheiden somit immer nur punktuell nach Lust und Laune? Warum verzichtet der Staat weiterhin auf eine „national geordnete Glücksspielsteuerregelung? Wer ist eigentlich der Nutznießer oder hat einen Nutzen von der gegenwärtigen Regelung? ----- ach anders, den Traum einer nationalen Glücksspielpolitik werden wir, so er denn überhaupt irgendwann kommen sollte und das wage ich zu bezweifeln, nicht mehr erleben. man hat das Gefühl, dahinter steckt Taktik und Kalkül - und (sinnlose) Arbeitsplätze schafft das auch noch. ändern wird sich daran nichts - dessen darfst du dir sicher sein.

Autor	Beitrag
k.osdorf 10.04.2012 10:49	Pro Jahr werden bei legalen und illegalen Sportwetten 300 bis 500 Milliarden Euro eingesetzt. Eine Summe, die Griechenland oder Spanien auf einen Schlag schuldenfrei machen würde. Nu will die FIFA, der Sportsicherheitsrat ICSS sowie Interpol mit aller Vehemenz gegen die mafiösen Wettgeschäfte vorgehen. http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1725575/
räubertochter 12.04.2012 08:50	20 Millionen Euro zum Aufbau einer Fußball-Aufklärungspolizei? Nicht schlecht! Damit sollte sich fürs Erste arbeiten lassen. Bin ja mal gespannt, wann das Ganze steht und wann damit erste Ergebnisse erzielt werden. Bis zur Europameisterschaft wird es sicherlich nichts mehr werden. Wetten? :wink:
Meike 14.04.2012 04:20	Hallo zusammen, in Deutschland tut sich doch gar nichts in diesem Bereich!! Zitat aus der PM: "Chefermittler Chris Eaton hält es für allerhöchste Zeit, die Sache nicht mehr allein den Sportverbänden zu überlassen, sondern die Regierungen der Länder einzuschalten. "Wir müssen das Problem bekämpfen und nicht die Symptome. Die Symptome sind der Sport und die Korruption, doch das Problem ist das global organisierte Verbrechen. Aus meiner Sicht treten wir nur auf der Stelle, wenn wir nicht endlich ernsthaft die organisierten Banden angreifen." Das ist ja alles richtig, aber in Deutschland wehrt man sich doch von allen Seiten, um überhaupt die Korruptionsverfolgung möglich zu machen. D.h. in Deutschland packt man nicht einmal die Symptome an. Es gibt nämlich nicht einmal einen entsprechenden Straftatbestand!!! Die Bundesregierung will bis zum heutigen Tag weder die Abgeordnetenbestechung, noch die Schiedsrichterbestechung überhaupt strafrechtlich verfolgt wissen, denn man weigert sich entsprechende Straftatbestände in das StGB aufzunehmen. VG Meike

Autor	Beitrag
räubertochter 18.06.2012 10:11	Die Sportverbände haben Angst, künftig nicht mehr genug Geld für die Finanzierung des Breitensports zu bekommen, weil die Ministerpräsidenten der Bundesländer Forderungen abgelehnt haben, künftig ein Drittel der Einnahmen aus einer Wettsteuer zur Unterstützung des allgemeinen Sports einzusetzen. Hintergrund ist die geplante Sportwetten-Liberalisierung. Nach einem Treffen mit den Präsidenten vom DOSB und vom Deutschen Fußball-Bund haben die Ministerpräsidenten den Verbänden lediglich einen "angemessenen Anteil" in Aussicht gestellt. Dessen Höhe könne jedes Bundesland selbst festlegen. DOSB-Generaldirektor Michael Vesper kritisiert, es dürfe nicht sein, dass die Finanzierung des Breitensports von der Kreativität des jeweiligen Finanzministers abhängt. Deshalb müssten nun die Landesparlamente klare Regelungen verabschieden. http://www.berlinerumschau.com/news.php?id=54828&title=Bericht%3A+Sportverb%E4nde+unzufrieden+mit+Anteil+an+Wettsteuer&storyid=133991330519
bandick 20.06.2012 20:11	"Nach einem Treffen mit den Präsidenten vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und vom Deutschen Fußball-Bund haben die Ministerpräsidenten den Verbänden lediglich einen "angemessenen Anteil" in Aussicht gestellt. Dessen Höhe könne jedes Bundesland selbst festlegen. DOSB-Generaldirektor Michael Vesper kritisiert, es dürfe nicht sein, dass die Finanzierung des Breitensports von der Kreativität des jeweiligen Finanzministers abhängt." das sehe ich aber ähnlich. da müssen tatsächlich regelungen getroffen werden, die ein bisschen mehr gleichberechtigung an den tag legen. immer diese separaten länderregelungen für nationale angelegenheiten. das verkompliziert doch bloß alles und sorgt unnötig für unmut...
räubertochter 06.07.2012 08:26	Das Kammergericht Berlin spricht Vermittler von Sportwetten vom Tatvorwurf der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels frei: http://isa-guide.de/law/articles/36090.html
bandick 24.07.2012 14:56	tipico wird ab sofort offizieller wettpartner (was heißt das eigentlich konkret?) von Werder Bremen. beide parteien haben sich auf eine dreijährige partnerschaft bis 2015 geeinigt, die ein umfangreiches werbepaket mit gemeinsamen aktivitäten und kommunikationsmaßnahmen beinhaltet. http://www.wettzentrale.net/sportwetten-news/sportwettenanbieter_tipico_ab_sofort_offizieller_wettpartner_des_sv_werder_bremen/u/1405/
räubertochter 02.11.2012 08:53	Ein vermeintlich großer Schlag gegen eine Familie, die illegale Sportwetten anbot (und dadurch 120 Mio. Euro umgesetzt haben soll), hat das LG Essen nun recht sanft beendet und den Hauptangeklagten lediglich zu einer Geldstrafe mit Bewährung verurteilt. Aufgrund schwerer Ermittlungsfehler sind die Straftäter so glimpflich davongekommen. Ein peinlicher Vortrag der deutschen Justiz. http://www.derwesten.de/staedte/essen/grossverfahren-endet-mit-geldstrafe-auf-bewaehrung-id7246418.html

Autor	Beitrag
bandick 29.03.2013 11:59	die övp setzt sich im eu-parlament für ein neues gesetz gegen die sportwetten-mafia ein und fordert eine untersagung von live-wetten. http://derstandard.at/1363706383938/Politiker-wollen-Sportwetten-voellig-neu-regeln
räubertochter 04.04.2013 08:41	Interview mit Theo Goßner, dem Geschäftsführer von WestLotto, im Essener Lokalkompass: http://www.lokalkompass.de/essen-sued/marktplatz/interview-theo-gossner-geschaefsfuehrer-westlotto-bdie-sportwetten-ereilt-ein-imageproblem-d280875.html
schindel 08.04.2013 10:18	Das Bundesverwaltungsgericht verhandelt in mehr als 20 Revisionsverfahren aus Nordrhein-Westfalen, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz Fälle, in denen sich die Kläger gegen das Verbot, Sportwetten an EU-ausländische Wettanbieter zu vermitteln, wenden. Hier die Terminvorschau für den 16. April 2013, 10:00 Uhr: BVerwG 8 C 20.12; (VGH München 10 BV 10.2257; VG München M 16 K 08.5077) BVerwG 8 C 22.12; (VGH München 10 BV 10.2258; VG München M 16 K 08.2700) BVerwG 8 C 38.12; (VGH München 10 BV 11.2770; VG München M 16 K 08.2756) BVerwG 8 C 39.12; (VGH München 10 BV 11.1936; VG München M 22 K 07.5903) BVerwG 8 C 40.12; (VGH München 10 BV 11.482; VG Ansbach AN 4 S 06.03005) BVerwG 8 C 42.12 (VGH München 10 BV 11.2285; VG München M 22 K 07.263) Die mündliche Verhandlung wird am 17. April 2013, 10.00 Uhr, und, soweit erforderlich, am 18. April 2013, 10.00 Uhr, fortgesetzt. In einigen Verfahren wurde bereits am 20./21. März 2013 verhandelt, Weitere sind auf den 14./15. Mai 2013 terminiert.
räubertochter 10.04.2013 08:27	Die Regulierung der Sportwetten in Deutschland geht die heiße Phase: http://ostfussball.com/sportwetten-lizenzverfahren-gehen-in-die-heisse-phase-1551/
schindel 29.07.2013 09:40	Die Landesdirektion untersagt die Vermittlung von Sportwetten - der ersten Untersagungsbescheid gegen eine Sportwettvermittlung in Dresden: http://www.isa-guide.de/isa-law/articles/90555.html
räubertochter 12.02.2014 08:29	Das VG Wiesbaden hat in einem Sportwetten-Konzessionierungsverfahren eine Zurücksetzung des Auswahlverfahrens für unzulässig erklärt, eine Untätigkeitsklage aber für zulässig gehalten (Teilurteil vom 19. Dezember 2013, Az. 5 K 1244/12.WI). Damit ist nun das Innenministerium zur Bescheidung eines Erlaubnisantrags im Wege der Untätigkeitsklage verpflichtet. http://www.isa-guide.de/isa-law/articles/10131

Autor	Beitrag
schindel 23.04.2015 09:41	Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in der letzten Woche in einem Eilverfahren dem Antrag eines Sportwettenanbieters aus Österreich stattgegeben, der die Sicherung seines Anspruchs auf weitere Teilnahme am Konzessionsverfahren für die Vergabe von 20 Sportwettenkonzessionen begehrte (Beschluss vom 16.04.2014, Az.: 5 L 1448/14.WI, zur Pressemitteilung des Gerichts siehe hier). Unabhängig von dem Einzelfall enthält die Gerichtsentscheidung maßgebliche Ausführungen zu den Fehlern bei der Konzeption und Durchführung des Konzessionsverfahrens, so dass das Verfahren insgesamt als gescheitert anzusehen sein dürfte. Die Ausschreibung erfüllt – wie das Verwaltungsgericht umfassend ausführt – gleich unter mehreren Gesichtspunkten nicht die Anforderungen an ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren. Das Konzessionsverfahren sei intransparent, weil nicht alle Kriterien für die Konzessionierung im Voraus bekannt gewesen seien (so jedoch die Forderung des EuGH). Die Bewerber hätten weder aus der Ausschreibung noch aus dem Gesetzestext des Glücksspielstaatsvertrags entnehmen können, was letztlich für eine erfolgreiche Bewerbung von ihnen gefordert werde. Als Zwischenfazit hält das Gericht fest: „Schon das widerspricht dem Transparenzgebot und schränkt die Dienstleistungsfreiheit gerade auch externer Bewerber unverhältnismäßig ein (vgl. dazu die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 06.11.2014 in der Rechtssache C-338/14).“ Harte Kritik übt das Gericht bereits an der mangelhaften Konzeptionierung des Verfahrens. An der fehlenden Zeit habe es nicht gelegen: „Es bestand ausreichend Zeit zwischen Unterzeichnung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 15.12.2011 und der Ausschreibung am 08.08.2012, um das gesamte Konzessionsverfahren konzipieren und vorbereiten zu können.“ Die inhaltliche Gestaltung des Auswahlverfahrens verstoße gegen die Anforderungen an eine rechtmäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit. So ergebe sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag nicht die Forderung nach in der zweiten Stufe des Konzessionsverfahrens von den Bewerbern verlangten fünf Konzepten: „In § 4 b Abs. 2 GlüStV ist von einem Sicherheits-, Sozial- und einem Wirtschaftlichkeitskonzept die Rede, nicht aber von einem Vertriebs- und Zahlungsabwicklungskonzept.“ Auch die Anforderungen seien unklar. Weder die gesetzlichen noch die europarechtlichen Vorgaben seien erfüllt: „Die Ausschreibung erfüllt dementsprechend nicht die Anforderungen an ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 1 Satz 1 GlüStV), weil nicht alle Kriterien für die Konzessionierung im Voraus bekannt waren. Auch die inhaltliche Gestaltung des Konzessionsverfahrens verstößt gegen die Anforderungen an eine rechtmäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV).“ Auch der Prüfungsablauf und die Entscheidungsfindung blieben bis zum Abschluss der Prüfung der Mindestanforderungen intransparent. Die Willkür der Behörde einschränkende Vorgaben fehlten: „Wie der gesamte tatsächliche Verfahrensablauf zeigt, konnten die einzelnen Bewerber sich weder auf Fristabläufe/Fristverlängerungen noch Nachforderungen oder Änderungen von Memoranden und neugestaltete Formblätter einstellen oder bei ihrer Bewerbung von vornherein mit einkalkulieren. Eine vom Europäischen Gerichtshof (a.a.O.) geforderte Beschränkung des Gestaltungsmessens der Behörde kann nicht

Autor	Beitrag
	festgestellt werden.“ Angesichts fehlender Vorgaben sei das Verfahren intransparent (S. 24): „Dass das Verfahren auf der 2. Stufe insgesamt als intransparent beurteilt werden muss, erschließt sich auch angesichts der Anzahl der von den Konzessionsbewerbern gestellten Fragen, die im Fragen-/Antwortenkatalog aufgeführt sind. Ganz offenkundig waren einer Vielzahl von Bewerbern viele Punkte im Anforderungskatalog auf der 2. Stufe so unklar, dass innerhalb kürzester Zeit fast 600 Fragen zur Klärung nötig waren. Selbst wenn einige der Fragen überflüssig waren oder auf Missverständnissen beruht haben sollten, so kann doch aus der Summe der Anfragen abgeleitet werden, dass die Anforderungen nicht von vornherein verständlich und transparent waren und einer Erläuterung bedurften. Die maßgeblichen Kriterien müssen aber auch im Verwaltungsvergabeverfahren (vgl. zur Definition Hess. VGH, Beschluss vom 23.07.2012, Az.: 8 B 2244/11, zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen) sowohl für die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen als auch für die Auswahlentscheidung so klar, präzise und eindeutig formuliert und im Vorhinein bekannt sein, dass jeder Bewerber sich gebührend informieren und deren Bedeutung verstehen und auslegen kann. Jeder Bewerber soll damit in die Lage versetzt werden, die Anforderungen einzuschätzen und ein unter allen Umständen vergleichbares sowie bestmögliches Angebot abzugeben. Es ist nicht Aufgabe der Bewerber, so lange Fragen an die Behörde zu richten, bis deren Anforderungen und Entscheidungskriterien hinreichend deutlich geworden sind (vgl. dazu die Ausführungen des Hess. VGH, Urteil vom 15.10.2014, Az.: 9 C 1276/13.T, juris, Rn. 69, zur Vergabe von Bodenabfertigungsdienstleistungen).“ Auch der Prüfungsablauf sei als intransparent zu beurteilen: „Es wird zwar immer wieder betont, dass die Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt sei, aber trotz Nachfrage nicht offengelegt, welche Personen mit welcher Qualifikation im jeweiligen Prüfteam eingesetzt und wie eine durchgängige Beurteilung des für alle Bewerber gleichen Kriterienkatalogs durch jeweils dieselben Prüfer gewährleistet wurde. Eine personelle Kontinuität im Prüfungsverfahren erscheint schon deshalb nicht gegeben, weil ein häufiger Wechsel in der zuständigen Abteilung des Ministeriums (durch den zeitlich begrenzten Einsatz von Trainees, Wechsel im Einsatzbereich, Krankheit, Erziehungsurlaub usw.) – wie es gerichtsbekannt ist – stattgefunden hat.“ Die Entscheidungsfindung im Glücksspielkollegium sei ebenfalls fehlerhaft und rechtlich nicht haltbar. Das Gericht hält hinsichtlich des Glücksspielkollegiums auf S. 25 f. fest: „Auch die Entscheidungsfindung im Glücksspielkollegium, dessen Beschlüsse nach dem Gesetz für den Antragsgegner bindend sind (§ 9 a Abs. 8 GlüStV), bleibt intransparent und fehlerbehaftet. Nach § 4 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Glücksspielkollegiums sind dessen Beschlüsse zu begründen. In den dem Gericht überlassenen Auszügen aus den jeweiligen Sitzungsniederschriften finden sich aber hinsichtlich der Prüfungs- und Auswahlentscheidungen regelmäßig keine Angaben von Gründen, sondern lediglich Hinweise zum Verfahren und das Abstimmungsergebnis. (...)“ Aus den Behördenakten, die das Verwaltungsverfahren der Antragstellerin betreffen, ergibt sich, dass der von 10 Prüfern unterschriebene Prüfvermerk das Datum 22.04.2014 trägt und jedenfalls bei Beschlussfassung am 09.04.2014 nicht vollständig vorgelegen haben kann. Eine ordnungsgemäße Prüfung und Beschlussfassung durch das Glücksspielkollegium kann dementsprechend nicht festgestellt werden.

Autor	Beitrag
	Außerdem hat die Kammer erhebliche Bedenken gegen die Bindung des Antragsgegners an das Votum des Glücksspielkollegiums und dessen bestimmende Stellung im Konzessionsverfahren. Wie sie bereits im Verfahren 5 L 330/13.WI (Beschluss vom 11.06.2013) dargelegt hat, kann das Kollegium schon wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung nicht mit entsprechenden Gremien im Rundfunkrecht verglichen werden. (...) Aber selbst wenn man die Tätigkeit des Glücksspielkollegiums entgegen dem Gesetzeswortlaut auf eine beratende beschränken könnte, bleibt dessen dem Antragsgegner zuzurechnendes Verfahren intransparent und die Beschlussfassung – soweit sie sich aus den dem Gericht vorgelegten Auszügen aus den Sitzungsniederschriften ergibt – inhaltlich nicht nachvollziehbar. Das gilt auch hinsichtlich der Abstimmung zum Verstoß gegen das Trennungsgebot (§ 21 Abs. 3 GlüStV). Der Antrag, einen Antragsteller (Name geschwärzt) aus der Liste der ersten 20 positiv bewerteten Bewerber herauszunehmen, wurde ohne Begründung mit 5 : 7 : 4 Stimmen abgelehnt, obwohl diese Entscheidung maßgeblichen Einfluss auf das gesamte Auswahlverfahren haben kann.“ Neben den Durchführungsmängeln bestünden auch konzeptionelle Defizite des Konzessionsverfahrens. Das bislang zur Rechtfertigung des Monopols und nunmehr zur Begründung der nur beschränkten Konzessionierung herangezogenen öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Spielsucht und der Lenkung des Spieltriebs in geordneten Bahnen finde sich in der konkreten Ausgestaltung nicht wider: „Entsprechend ist das Sozialkonzept, das auch singulär in § 6 GlüStV nochmals erwähnt und beschrieben wird, von hervorgehobener Bedeutung. In der konkreten Ausgestaltung kommt diese Wertigkeit jedoch nicht zweifelsfrei zum Ausdruck. Vielmehr werden die Einzelanforderungen aller Konzepte gleich gewichtet, und die Nichterfüllung auch nur einer Anforderung aus einem der Konzepte führt – nach den Vorgaben des Antragsgegners, vgl. zuletzt Informationsmemorandum vom 08.04.2014 – ohne Unterscheidung zur Ablehnung des Antrags. Für das Sozialkonzept listet der Anforderungskatalog insgesamt 24 Anforderungen auf, für das Sicherheitskonzept dagegen 33 Anforderungen, u. a. zur Protokollierung der Betriebsvorgänge, zur Unterstützung der Aufsichtsbehörde, für den Datenschutz sowie zur Betrugs- und Geldwäscheabwehr. Letztere Anforderungen dienen überwiegend der Erleichterung der behördlichen Überwachungstätigkeit, während das Sozialkonzept auf Spielerschutz und Suchtbekämpfung ausgerichtet ist. (...)“ Angesichts der Intransparenz des Konzessionsverfahrens und des Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit komme es auf die die Frage, ob die Unterlagen der Antragstellerin tatsächlich unzureichend waren, daher nicht mehr entscheidend an: „Denn eine in einem mit Fehlern behafteten Verwaltungsverfahren abgegebene Bewerbung kann nicht Gegenstand einer rechtmäßigen behördlichen Beurteilung sein. Auch mit dem ArgumenKommentar:t, 35 anderen Mitbewerbern sei es möglich gewesen, die Mindestanforderungen zu erfüllen, kann der Antragsgegner nicht durchdringen. Verfahrensfehler können nicht dadurch geheilt werden, dass Einzelne das fehlerhafte Verfahren erfolgreich durchlaufen konnten.“ Kommentar: Hält der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der sich vermutlich als Beschwerdeinstanzerneut mit dem Konzessionsverfahren befassen muss, diese Entscheidung des VG Wiesbaden auch nur teilweise, ist das derzeit laufende Konzessionsverfahren endgültig gescheitert. Eine Korrektur der vom Gericht festgehaltenen zahlreichen gravierenden Fehler ist aus meiner Sicht nicht möglich, selbst wenn die Länder nachträglich die zahlenmäßige Beschränkung der Konzessionen aufgeben sollten. Eine rechtlich haltbare Vergabe der Konzessionen („rechtmäßige behördliche Beurteilung“) ist damit ausgeschlossen. Angesichts der vom Gericht

Autor	Beitrag
	festgestellten gravierenden Konzeptions- und Durchführungsfehler stellt sich darüber hinaus die Frage nach Schadensersatzansprüchen für den nutzlosen Bewerbungsaufwand. Viele potentielle Bewerber (insbesondere in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassene Sportwettenanbieter) haben sich angesichts der Intransparenz des Konzessionsverfahrens nicht beteiligt bzw. sind im laufenden Verfahren abgesprungen. Insoweit müsste das Verfahren, will man es auf eine rechtlich sichere Grundlage stellen, neu eröffnet und eine völlig neue Ausschreibung (mit Bekanntgabe sämtlicher Auswahlkriterien) veröffentlicht werden. Insbesondere angesichts der immer weiter ablaufenden Restlaufzeit der Experimentierklausel (auslaufend zum 30. Juni 2019), auf die das Verwaltungsgericht verwiesen hat, und angesichts der aufgezeigten Konzeptionsfehler ist allerdings zunächst eine umgehende gesetzliche Neuregelung erforderlich. http://www.isa-guide.de/isa-law/articles/128377.html

Autor	Beitrag
räubertochter 29.05.2015 07:38	Mehrere Besitzer von Wettbüros und haben Klage gegen die neue Wettbüro-Steuer vor dem Verwaltungsgericht eingelegt. Essen muss um Einnahmequelle bangen. Hat sich Essen verwettet? Die klamme Stadt muss um eine weitere Einnahmequelle bangen, die sie erst Anfang des Jahres neu aufgetan hat. Gleich mehrere Betreiber von Wettbüros in Essen gehen gegen die seit Januar geltende Wettbüro-Steuer vor und haben beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage eingereicht. Dem Stadtsteueramt sind derzeit sechs Fälle bekannt, Gerichtssprecher Karsten Herfort sprach am Donnerstag sogar von sieben bis zehn Klagen. Bis die Essener Fälle vor dem zuständigen Verwaltungsgericht behandelt werden, dürften zwar noch einige Monate vergehen, allerdings könnte schon der 12. Juni für die Stadt richtungsweisend sein: Dann wird das Gericht erstmals über einen Fall eines Wettbüro-Betreibers aus Dortmund urteilen. „Es könnte sein, dass dann auch für die Essener nicht mehr viele Fragen offen bleiben“, sagte Herfort. Neben Dortmund und Essen klagen derzeit auch Unternehmer aus Herne gegen die neue Steuer in ihren Städten. Die Stadt gibt sich vor der Verhandlung in zwei Wochen jedoch gelassen: „Die Essener Satzung ist an vielen Stellen nicht wortgleich mit den Satzungen, die bei Gericht verhandelt werden. Häufig kommt es auf die Details an“, erklärte die Leiterin des Stadtsteueramtes Beate Behnke-Hahne. Juristisches Neuland Die rechtliche Überprüfung der Steuer ist noch juristisches Neuland. Das Amtsgericht Freiburg hatte sie für rechtmäßig erklärt. Vor wenigen Wochen gab es jedoch auch ein anderslautendes Urteil des Amtsgerichtes Karlsruhe, das aufhorchen ließ: Das Gericht hatte die Wettbüro-Steuer der Gemeinde Rastatt für verfassungswidrig erklärt. Allerdings ist das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision ist zugelassen. Auch beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geht man davon aus, dass die dort verhandelten Fälle in die nächste Instanz gehen. Die Stadt Essen rechnet jährlich mit Einnahmen aus der Steuer von rund 300.000 Euro. Das ist keine große Summe, allerdings macht bekanntlich auch Kleinvieh Mist, gerade wenn eine Stadt in einer solch desaströsen Haushaltslage steckt wie Essen. Zwar hatte die Stadt die Einführung der Steuer in erster Linie damit begründet, das Glücksspiel einzudämmen. Gleichzeitig hatte Ordnungsdezernent Christian Kromberg aber auch eingeräumt, die städtische Haushaltslage dabei im Blick zu haben. Seit Jahresanfang werden deshalb Anbieter von Sport- und Pferdewetten in Essen nach der Größe ihres Wettbüros besteuert. Je angefangene 20 Quadratmeter werden 230 Euro für Wettbüros fällig, in denen Pferde- und Sportwetten laufen. Wer nur Sportwetten anbietet, zahlt 200 Euro. In Essen gibt es derzeit 30 steuerpflichtige Wettbüros, die im Schnitt 70 Quadratmeter groß sind. Die Stadt hatte ausgerechnet, dass sich somit eine Belastung für die Wettanbieter von rund drei Euro je Betriebsstunde ergibt. „Der Steuersatz hat somit keine erdrosselnde Wirkung“, schlussfolgerte sie. http://www.derwesten.de/staedte/essen/sportwetten-anbieter-zerren-stadt-essen-vor-gericht-id10722007.html

Autor	Beitrag
schindel 29.06.2015 15:04	Toto-Lotto-Landeschefin Caspers-Merk hat einerseits Grund zum Feiern: Deutschlands beliebtestes Glücksspiel, 6 aus 49, feiert dieses Jahr 60. Jubiläum. Sorge bereitet ihr indes der lukrative Markt der Sportwetten. Spielen Sie eigentlich selbst? MARION CASPERS-MERK: Ich habe auch schon gewonnen, zuletzt vor drei Wochen: 12 Euro 80 beim Eurojackpot. Einige gewinnen Millionen . . . CASPERS-MERK: . . . sogar relativ Viele. Seit dem Start im Südwesten gab es allein 740 Millionengewinne im Lotto. Pro Jahr kommen etwa 15 dazu. Was raten Sie Neu-Millionären? CASPERS-MERK: Millionen-Gewinnern bieten wir ein Gespräch an, etwa die Hälfte macht davon Gebrauch. Oft sind die Leute unsicher: Wem sollen wir etwas sagen? Was sind die nächsten Schritte? Und? CASPERS-MERK: Wir raten generell zur Vorsicht. Die meisten haben aber realistische Pläne: das Häuschen abbezahlen, eine schöne Reise, Rücklagen fürs Alter. Wer, wie viele Baden-Württemberger, vorher mit Geld umgehen konnte, kommt auch mit der Million klar. Zu den Gewinnern gehört auch die Staatliche Toto-Lotto GmbH . . . CASPERS-MERK: . . . Gewinner sind vor allem das Land und das Gemeinwohl! Von den gut 900 MillionenEuro Umsatz pro Jahr geht etwa die Hälfte an die Spieler zurück. Von der anderen Hälfte fließt viel in Zweckerträge, vorrangig für Sport, aber auch für Kultur, Denkmalschutz, Soziales, Umweltschutz. Dazu kommt die Lotteriesteuer, die ebenfalls im Land bleibt. Was ist mit der Spielsucht? CASPERS-MERK: Wir versuchen ja, den Spieltrieb der Menschen in geordnete Bahnen zu lenken, sie von stark gefährdenden in weniger gefährdende Spiele zu locken. Das Suchtpotenzial beim Glücksspiel hängt an der Ereignisfrequenz, an der Schnelligkeit des Spiels und daran, wie stark suggeriert wird, dass man Einfluss auf den Ausgang des Spiels hat. Da ist Lotto mit einer Frequenz von zwei Ziehungen pro Woche nicht zu vergleichen mit einem AutomatenSpiel oder Live-Wetten im Internet. Wie ist die Entwicklung? CASPERS-MERK: Ungefähr ein Prozent der Deutschen sind pathologische Glücksspieler, ein weiteres Prozent ist suchtgefährdet. Unter den großen Süchten wie Alkohol oder Tabak ist es die kleinste. Aber: Die Spielsucht steigt, auch weil Internetangebote mit einer hohen Spielfrequenz stärkere Reize setzen. 2011 haben die Länder den Glücksspielstaatsvertrag unterzeichnet. Das staatliche Monopol sollte gelockert und zugleich der Wildwuchs bei den privaten Anbietern gelichtet werden. CASPERS-MERK: Das ist leider nur zum Teil gelungen. Der Staatsvertrag sieht ja vor, dass im Sportwettenbereich erstmals Lizenzen vergeben werden. Bis 2019 sollen 20 Anbieter probeweise legal Wetten auf Fußballspiele oder die Formel 1

Autor	Beitrag
	veranstalten dürfen. Nur: Die Konzessionen sind bis heute nicht erteilt. Stattdessen teilen sich nicht-lizenzierte und damit illegale Anbieter den lukrativen Markt auf. Was heißt das für Toto-Lotto? CASPERS-MERK: Wir warten, rechtstreu, wie wir sind, auf eine Lizenz. Bis dahin dürfen wir im Internet keine Sportwetten anbieten - wie sonst eigentlich auch niemand. Die Realität sieht leider anders aus. Was fordern Sie? CASPERS-MERK: Es kann nicht sein, dass derjenige, der sich korrekt verhält, vom Markt verdrängt wird. Dann hätten die Länder, die eine faire Struktur versprochen haben, mit Zitronen gehandelt. Der Staat muss konsequenter gegen illegale Anbieter vorgehen und zu härteren Instrumenten greifen. Was meinen Sie? CASPERS-MERK: Belgien blockiert die Zahlungsströme von illegalen Anbietern. Das heißt: Wer bei einem illegalen Anbieter im Internet spielt, kann zwar theoretisch gewinnen - sieht praktisch aber kein Geld. Das fordere ich auch für Deutschland. Das Portemonnaie ist ein guter Erzieher. Wünschen Sie sich das staatliche Monopol für Sportwetten zurück? CASPERS-MERK: Glücksspiel ist kein Wirtschaftsgut wie jedes andere, sondern eines mit Risiken. Dazu zählen die Spielsucht, aber auch Geldwäsche oder Manipulationen. Daher stellt jeder Staat Regeln auf. Es gibt im Prinzip zwei Möglichkeiten: Entweder man öffnet den Markt für Private und macht klare Vorgaben. Oder man schließt den Markt und regelt es so. Die Politik muss sich für eine der beiden Varianten entscheiden - und diese dann durchsetzen. Wir haben aber eine Mischform, die in der Konsequenz zu einem völlig ungeregelten Markt geführt hat, in dem wir als ehrliche Anbieter das Nachsehen haben - wie im Übrigen auch suchtgefährdete Spieler. Versagt hier der deutsche Staat? CASPERS-MERK: Wenn der Sündenfall passiert ist, ist es schwer, die Dinge wieder in Ordnung zu bringen. Das sehen wir bei den illegalen Wettbuden, gegen die der Staat inzwischen härter vorgeht. Das wird aber durch Gerichtsprozesse und Bestandsgarantien ausgebremst. Im Moment sind wir leider dabei, im Bereich der Sportwetten den Sündenfall auszuweiten statt endlich für Ordnung zu sorgen. Ich kann nicht verstehen, wie jemand, der in Deutschland ohne Lizenz und damit illegal agiert, gegen alle Regeln Milliarden Gewinne machen kann und sich trotzdem um eine Lizenz bewerben darf. Als Sie 2012 Ihr Amt angetreten haben, haben Sie Reformen und Sparmaßnahmen angekündigt. Was ist daraus geworden? CASPERS-MERK: Ich habe die Führungsstruktur verschlankt, ein Nachwuchsprogramm aufgelegt und versucht, gemeinsam mit den engagierten Mitarbeitern neue Wege zu gehen. Wir haben jetzt zum Beispiel eine Lotto-App und sind auf Facebook. http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/Landeschefin-Gegen-illegale-Sportwetten-vorgehen:art4319,3305551

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- egba_rga_cen_pr.110224final.doc 541 KB
- Pr-erkl_11_03_10.pdf 20 KB